

# IRIS Newsletter

IRIS 2020-6

Eine Publikation  
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



**Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00  
Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19  
E-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)  
[www.obs.coe.int](http://www.obs.coe.int)

**Kommentare und Vorschläge an:** [iris@obs.coe.int](mailto:iris@obs.coe.int)

**Geschäftsführende Direktorin:** Susanne Nikoltchev

**Redaktion:**

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, Julio Talavera Milla, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Artemiza-Tatiana Chisca, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) • Andrei Richter, Zentraleuropäische Universität (Ungarn)

**Redaktionelle Berater:** Amélie Blocman, *Legipresse*

**Dokumentation/Pressekontakt:** Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: [alison.hindhaugh@coe.int](mailto:alison.hindhaugh@coe.int)

**Übersetzungen:**

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination)  
• Paul Green • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

**Korrektur:**

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais, Francisco Javier Cabrera Blázquez und Julio Talavera Milla • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie McLelland

**Vertrieb:** Nathalie Fundone, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: [nathalie.fundone@coe.int](mailto:nathalie.fundone@coe.int)

**Webdesign:**

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

**ISSN 2078-6166**

© 2020 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

# LEITARTIKEL

Die Philosophin Hannah Arendt stellte 1974 in einem Interview fest: "Wenn Sie ständig von allen belogen werden, führt das nicht dazu, dass Sie die Lügen glauben, sondern dass niemand mehr überhaupt etwas glaubt [...] Und ein Volk, das nichts mehr glauben kann [...] wird nicht nur seiner Handlungsfähigkeit beraubt, sondern auch seiner Fähigkeit zu denken und zu urteilen."

In der tiefen Krise, die wir gerade durchleben, klingen diese Worte wahrer (und beängstigender) denn je. Es ist für den Laien schon schwierig genug, über komplexe medizinische Informationen nachzudenken und zu urteilen, und viele Bürger fühlen sich durch die Fülle unterschiedlicher Meinungen über die Art, den Ursprung, die Auswirkungen und die Entwicklung dieser Pandemie überfordert. Was es jedoch für Bürger und Regierungen gleichermaßen wirklich unmöglich machen kann, mit dieser Krise umzugehen, ist, wenn Desinformationen böswillig verbreitet werden, um in unseren Gesellschaften ein Informationschaos zu stiften, so dass niemand mehr überhaupt etwas glaubt. Genau dem müssen öffentliche Stellen etwas entgegensetzen.

Allerdings heiligt der Zweck, Desinformationen zu bekämpfen, nicht jedes Mittel, wie die Menschenrechtskommissarin des Europarates, Dunja Mijatović, kürzlich in einer Stellungnahme erklärte. Für die Kommissarin ist die Einführung unverhältnismäßiger Einschränkungen der Pressefreiheit eine „kontraproduktive Vorgehensweise, die beendet werden muss“. Die Kommissarin betonte, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformationen Journalisten und Medienakteure niemals an der Ausübung ihrer Arbeit hindern oder dazu führen dürfen, dass Inhalte im Internet unangemessen blockiert werden.

Aber genug vom Virus. Vielleicht als Zeichen dafür, dass das Leben trotz allem weitergeht, beleuchtet unser Newsletter viele andere wichtige rechtliche Entwicklungen, die nichts mit der COVID-19-Krise zu tun haben. Einige Beispiele hierfür sind das aktuelle Urteil des EGMR in der Rechtssache ATV Zrt. gegen Ungarn, das grüne Licht der Europäischen Kommission für den neuen deutschen Medienstaatsvertrag, die Schlussanträge des Generalanwalts beim EuGH zu Auskunftsansprüchen gegen YouTube und das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Rechtswidrigkeit von Tonträger-Samples.

Bleiben Sie gesund und genießen Sie die Lektüre!

Maja Cappello, Herausgeberin

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

# Inhaltsverzeichnis

## **EUROPARAT**

Medienfreiheit und Maßnahmen gegen Desinformation über COVID-19

EGMR: ATV Zrt. gegen Ungarn

## **EUROPÄISCHE UNION**

ERGA-Bericht über Desinformation: Bewertung der Umsetzung des Europäischen Verhaltenskodex

EuGH-Generalanwalt zu Auskunftsansprüchen gegen YouTube

EU-Kommission gibt grünes Licht für deutschen Medienstaatsvertrag

## **LÄNDER**

[AM] Einschränkung der Informationsfreiheit im Zusammenhang mit COVID-19

[DE] Metall auf Metall - Bundesgerichtshof über Rechtswidrigkeit von Tonträger-Samplings

[DE] Landgericht Berlin verbietet Schleichwerbung auf BuzzFeed

[DE] Bundeskartellamt stellt Verfahren gegen Sky und DAZN ein

[FR] Covid 19: Der „Kulturplan“ von Emmanuel Macron

[FR] Wettbewerbsbehörde weist Beschwerde der TV-Plattform Molotov über bestimmte Praktiken von TF1 und M6 zurück

[FR] Kampf gegen Internetpiraterie: Vorlage eines Gesetzesvorschlags zur Einführung einer strafrechtlichen Maßnahme

[GB] Nachrichtensendung und Live-Predigt beinhalten potenziell schädliche Behauptungen zu COVID-19

[GB] Ofcom bietet Orientierungshilfen für ITV Morgen-Sendung nach Kommentaren über Corona und 5G-Technologie

[GB] London Live wegen Ausstrahlung eines „potenziell schädlichen“ Interviews zum Coronavirus vom Ofcom sanktioniert

[IE] Bericht über die Bekämpfung von Desinformation auf Digitalplattformen veröffentlicht

[IT] AGCOM verordnet sechsmonatige Betriebsaussetzung zweier Rundfunkveranstalter wegen gesundheitsgefährdender Sendungen

[IT] Telegram-Kanäle nach Dringlichkeitsantrag des FIEG bei AGCOM entfernt

[NL] Netflix und Niederländischer Filmfonds richten während COVID-Krise Hilfsfonds über EUR 1 Million ein

[NL] Unterstützung für öffentlich-rechtliche Lokalsender in der Coronakrise

[RO] Mehr Geld aus Glücksspielen für den Nationalen Filmfonds

[RU] Stellungnahme von Parlament und Oberstem Gerichtshof zu Falschinformationen während der Coronakrise

# INTERNATIONAL

## EUROPARAT

### Medienfreiheit und Maßnahmen gegen Desinformation über COVID-19

*Ronan Ó Fathaigh  
Institut für Informationsrecht (IViR)*

Am 3. April 2020 hat die Menschenrechtskommissarin des Europarates, Dunja Mijatović, eine wichtige Erklärung zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation über die COVID-19-Pandemie veröffentlicht (zu früheren Erklärungen siehe IRIS 2017-7/3).

Die Kommissarin stellte zunächst fest, dass einige Mitgliedsstaaten des Europarates die Bekämpfung von Desinformation über COVID-19 als „Vorwand zur Einführung unverhältnismäßiger Einschränkungen der Pressefreiheit“ benutzt haben; dies sei eine „kontraproduktive Vorgehensweise, die beendet werden muss“. Sie verwies darauf, dass diese neuen Maßnahmen „eindeutig drohen, die Arbeit von Journalist/inn/en und Medienakteuren zu behindern und das Recht der Öffentlichkeit, Informationen zu erhalten, einschränken“. Die Kommissarin hob anschließend konkrete Maßnahmen hervor, die in einigen Mitgliedsstaaten umgesetzt wurden, darunter Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Rumänien, der Russischen Föderation und Ungarn. In der Russischen Föderation und Ungarn beispielsweise mussten über die Pandemie berichtende Journalisten „mit verschiedenen Sanktionen rechnen, darunter – gemäß neuer Gesetze – dem Risiko von Gefängnisstrafen von bis zu fünf Jahren wegen Verbreitung von ‚Falschinformation‘“.

Zweitens erklärte die Kommissarin, dass durch die Maßnahmen, die bestimmte Mitgliedsstaaten während der Pandemie ergriffen haben, auch beim Zugang zu Informationen ein „Begleitschaden“ entstanden sei. Sie verwies auf Italien, Serbien und die Tschechische Republik, wo Fälle von Journalist/inn/en gemeldet worden seien, die „daran gehindert wurden, an Pressekonferenzen teilzunehmen, Informationen von Gesundheitsbehörden zu erhalten oder die Tätigkeiten von Strafverfolgungsbehörden zu dokumentieren“. Die Kommissarin betonte jedoch, dass Journalismus „während eines öffentlichen Gesundheitsnotstands eine wichtige Funktion“ erfülle und dass rechtzeitige Information „entscheidend dafür ist, dass die Öffentlichkeit die Gefahr versteht und auf persönlicher Ebene Maßnahmen ergreift, um sich zu schützen“.

Drittens bekräftigte die Kommissarin unter Bezugnahme auf die Empfehlung (2016)<sup>4</sup> des Ministerkomitees zum Schutz des Journalismus und zur

Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren (siehe IRIS 2016-5/3), dass es „äußerst wichtig“ sei, dass Journalist/inn/en in der Lage sind, unter sicheren Bedingungen zu arbeiten, „ohne Angst, schikaniert oder angegriffen zu werden“. Die Kommissarin verwies indes auf die Türkei, wo mehrere Journalist/inn/en „wegen ihrer Berichterstattung über COVID-19 festgenommen wurden“, und auf Slowenien, wo ein Journalist, der einen Antrag auf Informationen über die von der Regierung verabschiedeten Maßnahmen gestellt hatte, „Zielscheibe einer Schmutzkampagne von Medien war, die der führenden Partei der Regierungskoalition nahestehen“.

Schließlich forderte die Kommissarin alle Mitgliedsstaaten des Europarates dringend dazu auf, „die Presse- und Medienfreiheit zu wahren und sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation notwendig und verhältnismäßig sind und einer regelmäßigen Kontrolle unterliegen, darunter durch das Parlament und nationale Menschenrechtseinrichtungen“. Die Kommissarin unterstrich, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation „Journalist/inn/en und Medienakteure nie daran hindern dürfen, ihre Arbeit auszuführen, noch dazu führen dürfen, dass Inhalte im Internet unberechtigt gesperrt werden“, und erklärte, dass „jene Länder, die Beschränkungen eingeführt haben, die diese Normen nicht erfüllen, diese dringend aufheben müssen“.

***Council of Europe Commissioner for Human Rights, Press freedom must not be undermined by measures to counter disinformation about COVID-19, 3 April 2020***

<https://www.coe.int/en/web/commissioner/-/press-freedom-must-not-be-undermined-by-measures-to-counter-disinformation-about-covid-19>

*Menschenrechtskommissarin des Europarates, Pressefreiheit darf durch Maßnahmen gegen Desinformation über COVID-19 nicht untergraben werden, 3. April 2020*

## UNGARN

### EGMR: *ATV Zrt. gegen Ungarn*

*Dirk Voorhoof*  
*Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy*

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat ein wichtiges Urteil zu einem politisch umstrittenen Thema gefällt: 2010 haben die ungarischen Behörden Rundfunkveranstaltern die Verpflichtung auferlegt, in Nachrichten und politischer Berichterstattung streng zwischen Fakten und Meinungen zu unterscheiden. In seinem einstimmigen Urteil in der Rechtssache *ATV Zrt. gegen Ungarn* befand der EGMR, dass ein Verbot, die politische Partei Jobbik als „rechtsextrem“ zu bezeichnen, eine Verletzung des Rechts eines Fernsehsenders auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt.

ATV ist ein unabhängiger Rundfunkveranstalter, der Fernseh- und Online-Dienste anbietet. Jeden Abend bringt er Fernsehnachrichten, unter anderem eine Abfolge von Nachrichtenbeiträgen, die von einem Studiosprecher angekündigt und anschließend von einem anderen Nachrichtenreporter präsentiert werden. Im November 2012 sendete ATV unter dem Titel „Massendemonstration gegen Nazismus“ einen Beitrag über die Vorbereitungen für eine Demonstration. Die Demonstration war ein Protest gegen die politische Partei Jobbik, nachdem eines ihrer Mitglieder während einer Plenarsitzung des Parlaments erklärt hatte, es sei an der Zeit, „eine Einschätzung vorzunehmen, wie viele Personen jüdischer Abstammung es gibt, insbesondere Parlaments- und Regierungsmitglieder, die ein Risiko für die nationale Sicherheit darstellen.“ Der Nachrichtensprecher, der den Beitrag über die bevorstehende Demonstration ankündigte, erklärte, dass sich „gegen die tendenziösen Äußerungen der parlamentarischen Rechtsextremen“ eine beispiellose Allianz abzeichne.

Nach einer Beschwerde des Pressesprechers von Jobbik leitete die Nationale Behörde für Medien und Informations- und Kommunikationstechnologien (NMHH) ein Verfahren gegen ATV ein. Die NMHH stellte fest, ATV habe gegen Art. 12 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Mediendienste und Massenkommunikation (Mediengesetz) von 2010 verstoßen, und untersagte ATV die Wiederholung der Äußerung. Die NMHH erklärte, der Ausdruck „parlamentarische Rechtsextreme“ gehe über eine faktische Aussage hinaus und komme einem Werturteil gleich. Artikel 12 des Mediengesetzes verbiete die Mitteilung jeglicher Meinung durch einen Nachrichtensprecher, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit unvoreingenommene Nachrichten und politische Informationen erhalte. ATV legte mit der Begründung Berufung ein, der Begriff „Rechtsextreme“ sei im Zusammenhang mit Jobbik weit verbreitet, in der Politik- und Sozialwissenschaft sei er wissenschaftlich untermauert und spiegele die Position von Jobbik im Parlament wider. Nachdem ATVs Berufung vom Medienrat der NMHH

zurückgewiesen worden war, beantragte die Fernsehgesellschaft eine gerichtliche Überprüfung und machte geltend, die beanstandete Erklärung sei Teil eines Nachrichtenbeitrags, in dem eine bestimmte parlamentarische Gruppe beschrieben werde. Ein Budapester Gericht hob die einstweilige Verfügung gegen ATV auf und stellte fest, dass der Verweis auf „Rechtsextreme“ dem Wesen von Jobbik im gegenwärtigen gesellschaftlichen und politischen Verständnis der Öffentlichkeit entspreche, und verwies den Fall an den Medienrat zurück. Dieses Urteil wurde jedoch vom Obersten Gerichtshof (*Kúria*) aufgehoben, der die einstweilige Verfügung gegen ATV erneut bestätigte. Nach Ansicht der *Kúria* war der Begriff „Rechtsextreme“ in der Nachrichtensendung eine Meinung, keine Tatsachenfeststellung. Dieser Ansatz wurde vom Verfassungsgericht bestätigt, indem es klarstellte, dass jede Meinung oder wertende Erläuterung, „die den in einer Sendung dargebotenen Nachrichten hinzugefügt wird, in einer Form geäußert werden muss, die sie von den Nachrichten selbst unterscheidet, ihren Charakter als solche angibt und ihren Urheber ausweist.“ Kurze Zeit später klagte ATV Zrt vor dem EGMR, die Entscheidung der ungarischen Gerichte, der Sender habe gegen das Mediengesetz, insbesondere gegen dessen Bestimmung zum Verbot der Äußerung von Meinungen in Nachrichtensendungen verstoßen, habe sein Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 EMRK verletzt.

Da unbestritten war, dass die fragliche Verfügung einen Eingriff in das Recht von ATV auf freie Meinungsäußerung darstellte, und da die Einschränkung das Recht des Publikums auf eine ausgewogene und unvoreingenommene Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse in Nachrichtensendungen gewährleisten sollte und damit das Ziel des „Schutzes der Rechte Dritter“ verfolgte, blieb die Frage, ob der Eingriff gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Der EGMR setzte sich zwar mit Verweis auf einen Bericht der Venedig-Kommission und das Fehlen jeglicher einschlägiger nationaler Rechtsprechung mit dem vagen Charakter von Artikel 12 des ungarischen Mediengesetzes und dem sehr weit gefassten Begriff der „Meinung“ auseinander, entschied jedoch, dass es nicht notwendig sei, die Frage zu klären, ob diese Bestimmung *in abstracto* eine vorhersehbare Rechtsgrundlage für den beanstandeten Eingriff darstellen könnte (zu dieser Frage gibt es eine interessante zustimmende Meinung von Richter Pinto de Albuquerque im Anhang zu dem Urteil). Nach Ansicht des EGMR ging es in diesem Fall nicht um die Frage, ob Art. 12 des Mediengesetzes grundsätzlich ausreichend vorhersehbar ist, insbesondere in Bezug auf seine Verwendung des Begriffs „Meinung“, sondern darum, ob ATV bei der Veröffentlichung der Erklärung, die den Begriff „Rechtsextreme“ enthält, wusste oder hätte wissen müssen - gegebenenfalls nach geeigneter rechtlicher Beratung -, dass diese Äußerung im Kontext des Falls eine „Meinung“ darstellt. Der Gerichtshof räumte ein, dass allein die Tatsache, dass dieser Fall der erste seiner Art sei, die Auslegung des Gesetzes an sich nicht unvorhersehbar mache, da „der Tag kommen muss, an dem eine bestimmte Rechtsnorm zum ersten Mal angewandt wird“. Daher konzentrierte sich der EGMR vornehmlich auf die Frage, ob der Eingriff einer „dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit“ entsprach. Er verwies auf die Bedeutung von Pluralismus in den audiovisuellen Medien und wiederholte, dass „nach Art. 10 Abs. 2 wenig Spielraum für Einschränkungen bei Debatten über Fragen von öffentlichem Interesse besteht. Der Spielraum wird auch durch das starke Interesse einer

demokratischen Gesellschaft an der Presse begrenzt, die ihre existenzielle Rolle als öffentliche Kontrollinstanz wahrnimmt: Die Freiheit der Presse und anderer Nachrichtenmedien gibt der Öffentlichkeit eines der besten Mittel an die Hand, um die Ideen und Haltungen der politischen Führer zu ergründen und sich eine Meinung darüber zu bilden. Es obliegt der Presse, Informationen und Ideen zu Themen von öffentlichem Interesse weiterzugeben, und die Öffentlichkeit hat auch ein Recht darauf, diese zu empfangen.“ Nach Ansicht des Gerichtshofs war es Sache der nationalen Gerichte, den Begriff „Meinung“ so auszulegen, dass das Ziel der Beschränkung berücksichtigt und das Recht des Publikums auf eine ausgewogene und unparteiische Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sowie das Recht der Medien auf die Weitergabe von Informationen und Ideen gewährleistet werden. Der EGMR stellte klar, dass Artikel 12 nicht zu einem Instrument für die Unterdrückung der Redefreiheit werden sollte, wozu Aktivitäten und Ideen gehören, die durch Artikel 10 geschützt sind. Die Anwendung von Artikel 12 müsse vielmehr in den Grenzen seines legitimen Ziels bleiben, das darin bestehe, „die demokratische öffentliche Meinung vor ungebührlicher Beeinflussung durch Mediendiensteanbieter zu schützen, das im Interesse der Bereitstellung objektiver Informationen liegt“. Das Gericht nahm die Vielzahl von Ansätzen zur Kenntnis, die die nationalen Gerichte bei der Bestimmung der Art des Begriffs „Meinung“ im Zusammenhang mit dem Adjektiv „rechtsextrem“ verfolgten, und stellte fest, dass auch die Regierung keine einheitliche Vorgehensweise zeige. Dieser Sachverhalt ließ Zweifel daran aufkommen, ob die von den übergeordneten nationalen Gerichten im vorliegenden Fall vertretene Auslegung - nämlich dass eine Aussage, die den Begriff „Rechtsextreme“ enthält, eine Meinung darstellt - vernünftigerweise hätte erwartet werden können. Noch wichtiger ist, dass es keinen Hinweis darauf gab, dass die nationalen Gerichte bei der Beurteilung der Art des beanstandeten Begriffs zu berücksichtigen versuchten, dass Artikel 12 des Mediengesetzes eine ausgewogene Nachrichtenberichterstattung fördern soll. Der Gerichtshof verwies auch auf das Argument von ATV, dass die Kennzeichnung von Jobbik als „rechtsextreme“ Partei für das Publikum hinreichend alltäglich sei und in den Medien, im wissenschaftlichen Diskurs und in der Umgangssprache in Bezug auf Jobbik eine allgemein akzeptierte Einstufung darstelle. Darüber hinaus fand der EGMR die Argumentation stichhaltig, dass politische Parteien häufig mit Adjektiven wie „grün“ oder „konservativ“ charakterisiert werden, ohne dass damit Meinungen oder Werturteile über sie abgegeben werden, die in der Lage wären, Voreingenommenheit beim Publikum zu erzeugen. Darüber hinaus vertrat das Gericht die Auffassung, dass der Kontext und die faktischen Elemente in diesem Fall für das Vorbringen relevant seien, dass der Begriff „Rechtsextreme“ nicht die Beurteilung des Verhaltens einer Person im Hinblick auf ihre Moral oder das persönliche Empfinden des Redners betreffe, sondern die Position einer Partei innerhalb des politischen Spektrums im Allgemeinen und im Parlament im Besonderen beschreibe. Der EGMR stimmte auch nicht mit dem Verfassungsgericht überein, das jegliche auf der Wahrhaftigkeit und sachlichen Richtigkeit des verwendeten Begriffs gründende Einwände ATVs für irrelevant befunden hatte. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Herangehensweisen der nationalen Gerichte bei der Unterscheidung von Tatsachen und Meinungen, des Ziels der einschlägigen Bestimmungen des

Mediengesetzes und der Umstände des vorliegenden Falles stellte der EGMR fest, ATV habe nicht vorhersehen können, dass der Begriff „Rechtsextreme“ als Meinungsäußerung gelten würde. Der Sender habe auch nicht vorhersehen können, dass das Verbot seiner Verwendung in einer Nachrichtensendung notwendig sein würde, um eine unvoreingenommene Berichterstattung zu gewährleisten. Daher sei der Eingriff in das Recht von ATV auf freie Meinungsäußerung unverhältnismäßig und „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen, womit ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorliege.

***ECtHR, Fourth section, ATV Zrt v. Hungary, Application no. 61178/14, 28 April 2020***

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-202391>

*EGMR, Vierte Sektion, ATV Zrt. gegen Ungarn, Beschwerde Nr. 61178/14, 28. April 2020*

## EUROPÄISCHE UNION

### ERGA-Bericht über Desinformation: Bewertung der Umsetzung des Europäischen Verhaltenskodex

*Raphaël Honoré*  
*Rundfunkaufsichtsbehörde (CSA)*

Im Rahmen der Arbeit der Europäischen Kommission (EK) zur Bekämpfung der Desinformation im Internet wurde die europäische Dachorganisation European Regulators Group for Audiovisual Media Services (Gruppe Europäischer Regulierungsbehörden für audiovisuelle Mediendienste – ERGA) damit betraut, die ordnungsgemäße Anwendung des Europäischen Verhaltenskodex gegen Desinformation (im Folgenden „Kodex“) zu überprüfen. Am 5. Dezember 2018 hatten die EK und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Falschinformationen vorgelegt. Der Plan sieht vor, dass „die Kommission mit Unterstützung der ERGA die Umsetzung der von den Unterzeichnern des Verhaltenskodex eingegangenen Verpflichtungen überwachen wird“.

Der im September 2018 auf Veranlassung der EK verabschiedete Kodex wurde von Plattformen und Vertretern der Werbeindustrie entworfen und unterzeichnet und umfasst 15 Verpflichtungen, die sich in fünf Bereiche untergliedern:

- Kontrolle der Werbeplatzierungen
- politische Werbung und themenbezogene Werbung
- Diensteintegrität
- Stärkung der Verbraucher
- Stärkung der Forschungsgemeinschaft.

Im Juni 2019 veröffentlichte die ERGA einen Bericht, der eine Zwischenbewertung der Umsetzung des Kodex durch die Plattformen zum Ziel hatte und sich auf Maßnahmen im Zusammenhang mit politischer und themenbezogener Werbung, insbesondere mit Blick auf die Europawahlen, konzentrierte.

Am 4. Mai 2020 dann wurde der Abschlussbericht veröffentlicht. Darin bewertet die ERGA die Umsetzung der Verpflichtungen im Rahmen jedes Bereichs und zieht Schlussfolgerungen über die Umsetzung und Wirksamkeit des Instruments. Zudem gibt sie Empfehlungen, wie der Kampf gegen Desinformation verbessert werden kann.

Die Verfasser des Berichts heben die Einzigartigkeit des Kodex sowie die von den Plattformen erzielten Fortschritte hervor und erklären, der Kodex sei ein Schritt in

die richtige Richtung. Sie weisen jedoch auch auf erhebliche Mängel hin, die eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung und der Wirksamkeit des Kodex erschweren. Als Beispiel nennen sie insbesondere den fehlenden Zugang zu den von den Plattformen bereitgestellten Rohdaten, was speziell für die ersten drei Bereiche des Kodex gelte. In Bezug auf die Medienkompetenz hebt die ERGA die Bemühungen der Plattformen hervor, kritisiert jedoch, dass die Initiativen von einem Land oder Gebiet zum anderen sehr uneinheitlich seien. Bedauerlich sei zudem, dass die Forschung nur begrenzten Zugang zu den Daten der Plattformen habe.

Insgesamt fordert die ERGA von den Unterzeichnern des Kodex mehr Transparenz in der Art und Weise seiner Umsetzung sowie konkretere Maßnahmen als die bisher beschlossenen. Sie bedauert zudem, dass sich zu wenig Plattformen dem Kodex angeschlossen haben (bislang haben nur Facebook, Google, Twitter, Microsoft und Mozilla den Kodex unterzeichnet).

Um die Verbreitung von Falschinformationen im Internet wirksamer zu bekämpfen, legt der Bericht Empfehlungen vor, die sich auf unterschiedliche Bereiche auswirken.

So enthält er zum einen eine Reihe von Empfehlungen, mit denen die Überwachung der Verpflichtungen des Kodex in seiner jetzigen Form verbessert werden soll. Die ERGA empfiehlt etwa, aus Gründen der Klarheit bestimmte Schlüsselbegriffe zu definieren (z. B. den Begriff der Falschmeldung oder der politischen Werbung) und Leitlinien zu verschiedenen Themen (wie Medienkompetenzkampagnen oder die Beziehung zwischen Plattformen und Forschern) zu verabschieden, damit Online-Plattformen nach vergleichbaren Maßstäben agieren. Das Dokument enthält ferner Vorschläge zur Verbesserung der Übermittlung von Informationen und Daten durch die Unterzeichner des Kodex.

Zum anderen formuliert der Bericht Empfehlungen zur Erweiterung der Verpflichtungen des bestehenden Kodex, für die es der Zustimmung der Plattformen und der EK bedürfte. Die Vorschläge zielen im Wesentlichen auf eine einheitliche Umsetzung der Verpflichtungen und gleichzeitig die Erweiterung der Liste der Unterzeichner, um Asymmetrien zwischen den Akteuren des Sektors zu vermeiden.

Schließlich geht die ERGA noch weiter und empfiehlt neue Instrumente, mit denen die Desinformation im Internet noch wirksamer bekämpft werden soll. Sie spricht sich beispielsweise für die schrittweise Einführung eines Koregulierungsansatzes aus, der durch ein legislatives Instrument gestützt werden könnte. In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass die anstehenden Arbeiten der Europäischen Union mit Blick auf die Plattformen eine wichtige Chance darstellen.

Neben anderen Quellen wird dieser Bericht in die Gesamtbewertung einfließen, die die Europäische Kommission zur Wirksamkeit des Kodex 2020 veröffentlichen wird. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission für den Fall, dass die Bemühungen der Unterzeichner ihrer Meinung nach nicht fruchten, weitere Schritte, darunter auch regulatorische Maßnahmen, nicht ausschließt.

***ERGA Report on disinformation: Assessment of the implementation of the Code of Practice***

<http://erga-online.eu/wp-content/uploads/2020/05/ERGA-2019-report-published-2020-LQ.pdf>

*ERGA-Bericht über Desinformation: Bewertung der Umsetzung des Europäischen Verhaltenskodex*

***Report of the activities carried out to assist the European Commission in the intermediate monitoring of the Code of practice on disinformation (ERGA Report)***

[http://erga-online.eu/wp-content/uploads/2019/06/ERGA-2019-06\\_Report-intermediate-monitoring-Code-of-Practice-on-disinformation.pdf](http://erga-online.eu/wp-content/uploads/2019/06/ERGA-2019-06_Report-intermediate-monitoring-Code-of-Practice-on-disinformation.pdf)

*Bericht über die Aktivitäten zur Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Zwischenbewertung des Europäischen Verhaltenskodex (ERGA-Bericht)*

## EuGH-Generalanwalt zu Auskunftsansprüchen gegen YouTube

*Jan Henrich  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

In seinen Schlussanträgen vom 2. April 2020 (Rechtssache C-264/19) schlägt EuGH-Generalanwalt Henrik Saugmandsgaard Øe vor, dass Auskunftsansprüche in Folge von Urheberrechtsverletzungen auf Video-Sharing-Plattformen nicht die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer, die für das Hochladen dieser Dateien genutzte IP-Adresse oder die beim letzten Zugriff auf das Benutzerkonto verwendete IP-Adresse umfassen sollen. Er bezieht sich dabei auf den Begriff „Name und Adresse“ in der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

Hintergrund ist ein Vorabentscheidungsverfahren aus Deutschland in einem Rechtsstreit zwischen der deutschen Filmverwertungsgesellschaft Constantin Film Verleih GmbH sowie der Video-Sharing-Plattform YouTube und ihrer Muttergesellschaft Google. YouTube und Google hatten sich geweigert, bestimmte Auskünfte zu Nutzern zu erteilen, die unter Verstoß gegen die ausschließlichen Verwertungsrechte des Constantin Film Verleih mehrere Filme auf der Plattform hochgeladen hatten. So sollen die Filme „Parker“ und „Scary Movie 5“ teilweise mehrmals auf die Plattform eingestellt worden und bis zur Sperrung insgesamt über 50.000-mal abgerufen worden sein.

Constantin Film Verleih klagte im Ausgangsverfahren vor dem Landgericht Frankfurt erfolglos auf umfangreiche Auskünfte über die Nutzer. Im Berufungsverfahren verurteilte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main YouTube und Google zur Übermittlung der jeweiligen E-Mail-Adresse der betreffenden Nutzer. Der Bundesgerichtshof setzte das Revisionsverfahren aus und legte dem EuGH Fragen zur Auslegung des in Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48 aufgenommenen Begriffs „Adressen“ vor. Gem. Art. 8 der Richtlinie 2004/48 stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass die zuständigen Gerichte im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, erteilt werden. Dabei erstreckt sich der Auskunftsanspruch auf „die Namen und Adressen der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferer“.

In seinen Schlussanträgen bezieht sich Generalanwalt Saugmandsgaard Øe auf die wörtliche Auslegung der Norm, wonach „Adresse“ ausschließlich auf die Postanschrift verweise, nicht aber auf die Telefonnummer. Dort, wo E-Mail-Adressen oder die IP-Adressen in Auskunftsansprüche aufgenommen worden

sein, hätte der Unionsgesetzgeber dies auch explizit erwähnt. Gemäß dem Verbot der Auslegung contra legem und dem Grundsatz der Gewaltenteilung ergebe sich die Möglichkeit einer dynamischen oder teleologischen Auslegung nur, wenn der Wortlaut der Bestimmung hierfür offen sei, was vorliegend jedoch nicht der Fall sei.

***Schlussanträge des Generalanwalts Henrik Saugmandsgaard Øe vom 2. April 2020 in der Rechtssache C-264/19***

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=224899&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2807779>

## DEUTSCHLAND

# EU-Kommission gibt grünes Licht für deutschen Medienstaatsvertrag

*Jan Henrich  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

Mit Ende des Notifizierungsverfahrens gibt die EU-Kommission grünes Licht für die Reform der Medienordnung in Deutschland. Trotz einiger Bedenken bestehe kein verfahrenstechnisches Hindernis für den Abschluss des neuen Medienstaatsvertrags. Allerdings übermittelte die Kommission Anregungen, wie der Vertragsentwurf besser mit dem gemeinsamen EU-Recht in Einklang gebracht werden kann.

Die Reform soll den staatsvertraglichen Rechtsrahmen an eine digitalisierte Medienwelt insbesondere im Hinblick auf Plattformen und Streamingdienste anpassen und den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag in Deutschland ersetzen. Unter anderem sollen die Aufsichtstätigkeiten der Landesmedienanstalten sowie Elemente der Selbstregulierung in Bezug auf Online-Angebote nach dem neuen Staatsvertrag ausgeweitet werden. Auch werden im Rahmen der Umsetzung der AVMD-Richtlinie die Standards im Jugendmedienschutz für lineare Angebote und Medienangebote auf Abruf weitgehend vereinheitlicht, hinzu kommen zusätzliche Regeln für Video-Sharing-Plattformen. Der Medienstaatsvertrag soll künftig auch für sogenannte Medienintermediäre, Benutzeroberflächen sowie Sprachassistenten gelten. Hierfür werden insbesondere Vorgaben zu Transparenz und Diskriminierungsverboten getroffen. Intermediäre sollen in Zukunft dazu verpflichtet werden, transparent zu machen, nach welchen Kriterien journalistisch-redaktionelle Inhalte dargestellt werden. Der beschlossene Text beinhaltet zudem neue Regeln zu den Bereichen Signalintegrität sowie eine Kennzeichnungspflicht für sogenannte Social Bots.

Die Transparenzrichtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, Entwürfe technischer Vorschriften, einschließlich der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, zu notifizieren. Sobald ein Mitgliedstaat einen Gesetzentwurf notifiziert hat, haben die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten drei Monate Zeit, den Gesetzentwurf zu analysieren. Während dieser Stillhaltefrist müssen die Mitgliedstaaten die Verabschiedung des Gesetzentwurfs aufschieben. Enthält die Rechtsvorschrift Maßnahmen, welche den freien Dienstleistungsverkehr beziehungsweise die Niederlassungsfreiheit einschränken würden, kann dies eine Verlängerung der Stillhaltefrist zur Folge haben. Die Stillhaltefrist endete für den Medienstaatsvertrag jedoch mit Ablauf des 27. April 2020, eine Verlängerung ist nicht erfolgt.

Mit der Zustimmung der EU-Kommission können die Bundesländer den Vertrag nun ratifizieren. Ein Inkrafttreten der neuen Regelungen ist für September 2020 und damit innerhalb der Umsetzungsfrist der AVMD-Richtlinie geplant.

***Pressemitteilung der EU-Kommission vom 28. April 2020***

[https://ec.europa.eu/germany/news/20200428-medienstaatsvertrag\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20200428-medienstaatsvertrag_de)

***Pressemitteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 28. April 2020***

<https://www.rlp.de/de/aktuelles/einzelansicht/news/News/detail/freigabe-des-medienstaatsvertrages-durch-eu-kommission-ist-wichtiges-etappenziel/>

# LÄNDER

## ARMENIEN

### [AM] Einschränkung der Informationsfreiheit im Zusammenhang mit COVID-19

*Andrei Richter  
Comenius Universität (Bratislava)*

Am 16. März 2020 hat die armenische Regierung nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie den Ausnahmezustand ausgerufen. Das Dekret über die "Ausrufung des Notstands in der Republik Armenien" enthält in erster Linie neue Vorschriften im Hinblick auf die Berichterstattung über die Infektion mit COVID-19. So dürfen Informationen, die Panik verursachen können, nur verbreitet werden, wenn sie sich auf amtliche Quellen berufen, vor allem auf das Büro des "Kommandanten" unter der Führung des stellvertretenden Ministerpräsidenten. Dieses Büro wurde am selben Tag eingerichtet.

Sanktionen für Medien, die gegen derartige Einschränkungen verstoßen, sind bereits im Kodex über Ordnungswidrigkeiten von 1985 enthalten. Artikel 182-3 Absatz 8 (Verstoß gegen die Vorschriften über den Ausnahmezustand) sieht für diesen Fall eine Geldstrafe in Höhe des 500- bis 800fachen des gesetzlichen Mindestlohns vor. Die Regierung rechtfertigt die Einschränkungen der Informationsfreiheit mit dem Argument, man wolle Panikmache während des Notstands verhindern. Sie erklärte, die Maßnahmen würden dazu beitragen, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und die Epidemie einzudämmen.

Nach heftiger Kritik durch nationale und internationale Organisationen beschloss die Regierung, zumindest einen Teil der Restriktionen zurückzunehmen. Die Verordnung vom 16. März wurde mit Dekret Nr. 345-N geändert. Unter bestimmten Bedingungen dürfen Medien sich in der Berichterstattung über die COVID-19-Pandemie nun auch auf andere Quellen - alternative und ausländische Quellen - berufen .

Aber auch nach der Änderung der Bestimmungen dürfen Veröffentlichungen, Nachrichten, Interviews und Berichte über die Corona-Pandemie in Armenien, auch Posts im Internet und in sozialen Netzwerken, nur dann verbreitet werden, wenn sie vom Büro des Kommandanten stammen, die offiziellen Informationen vollständig widerspiegeln und sich klar auf die amtlichen Quellen beziehen.

Armenische Medien dürfen zwar Berichte veröffentlichen, die sich auf andere Quellen stützen, sind jedoch verpflichtet, gegebenenfalls eine Richtigstellung durch das Büro des Kommandanten abzudrucken oder zu senden. Diese Richtigstellung muss innerhalb von zwei Stunden nach Veröffentlichung des betreffenden Berichts und auf derselben Plattform wie die beanstandeten Berichte

verbreitet werden (Absatz 23, 24 und 24.1 des Dekrets).

Inzwischen dürfen Medien auch Informationen oder Material über das Coronavirus abdrucken oder senden, das aus ausländischen Medien stammt, vorausgesetzt sie geben die Quelle in der Überschrift ihrer Beiträge an.

Am 23. März 2020 wurden auch die Bestimmungen in Artikel 182.3 Absatz 8 des Kodex über Ordnungswidrigkeiten geändert. Die Strafen für Verstöße gegen die Vorschriften über die Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen während des Ausnahmezustands wurden auf das 100-bis 300fache des Mindestlohns reduziert.

Außerdem wurde ein neuer Artikel 8.1 in den Kodex eingeführt. Dieser Artikel schreibt vor, dass die "illegalen" Informationen innerhalb eines einzigen Tags gelöscht werden müssen. Andernfalls droht eine Geldstrafe in Höhe des 500- bis 1000-fachen Betrags des Mindestlohns.

Am 13. April wurde der Ausnahmezustand um weitere 28 Tage verlängert. Die Einschränkungen für die Corona-Berichterstattung wurden zwar vollständig zurückgenommen. Aber die Regierung wird sich auch in Zukunft vorbehalten, alle Veröffentlichungen zu überwachen, und falls Risiken auftreten, die ursprünglichen Einschränkungen wieder in Kraft zu setzen.

### **Վարչական Իրավախախտումների Վերաբերյալ Հայաստանի Հանրապետության Օրենսգիրք**

<https://www.arlis.am/DocumentView.aspx?docid=73129>

*Kodex über Ordnungswidrigkeiten*

### **ՀՀ Կառավարության որոշում N 298 - Կոհայաստանի Հանրապետությունում Արտակարգ Դրություն Հայտարարելու Մասին**

<https://www.e-gov.am/gov-decrees/item/33564/>

*Beschluss der Regierung der Republik Armenien Nr. 298-N vom 16. März 2020 "über die Ausrufung des Notstands in der Republik Armenien"*

## DEUTSCHLAND

### [DE] Bundeskartellamt stellt Verfahren gegen Sky und DAZN ein

*Tobia Raab  
Institut für Europäisches Medienrecht*

Das deutsche Bundeskartellamt hat sein Verfahren gegen die DAZN Group Ltd., London und Sky Ltd., London, in dem es um den Verdacht auf wettbewerbswidrige Absprachen bei der Vergabe von Fußball-Übertragungsrechten ging, am 15. April 2020 eingestellt.

Der Pay-TV-Sender Sky hatte die kompletten Übertragungsrechte der UEFA Champions League für die Spielzeiten von 2018/2019 bis 2020/21 erworben, bevor das Unternehmen dann im Anschluss einen Teil der Spiele im Wege der Sublicenzierung an den Streaming-Dienst DAZN abtrat. Aufgrund der Rechtevergabe entfielen auch die Live-Übertragungen von Champions-League-Spielen im Free-TV. Nach Ansicht der Behörde hatte der Verdacht bestanden, dass die beiden Unternehmen bereits im Vorfeld die Absprache getroffen haben könnten, sich die Übertragungsrechte für Deutschland zu teilen. Das Bundeskartellamt hatte daher ein Verwaltungsverfahren gegen Sky und DAZN eingeleitet.

Die Unternehmen erklärten daraufhin, dass es im Vorfeld der Rechtevergabe keine Absprachen zwischen ihnen gegeben und man erst im Nachgang über Pläne für eine Zusammenarbeit gesprochen habe. Dies wäre unter gewissen Umständen mit dem Wettbewerbsrecht zu vereinbaren gewesen. Im Zweifel wäre vor Beginn der Kooperation jedoch eine Prüfung einzuholen gewesen, für die die Zuständigkeit bei den Wettbewerbsbehörden liegt.

Das Bundeskartellamt begründete seine Entscheidung nun damit, dass trotz des auf den ersten Blick nicht unproblematischen Verhaltens der beiden Unternehmen einige Gründe dafür sprächen, das Verfahren einzustellen. Zum einen habe die Vergabe für die Übertragungsrechte ab 2021 verdeutlicht, dass der Markt sich rasant bewege und neue Akteure hervorbringe. Auch könne derzeit nicht eingeschätzt werden, inwiefern sich die Corona-Pandemie auf die aktuellen Spielzeiten im nationalen und internationalen Fußball und die beteiligten Unternehmen auswirke und wie sich der Markt entwickeln werde. Man könne daher nicht voraussagen, wie schwerwiegend die Effekte eines kartellrechtlichen Eingriffs seien. Dies habe, zusammen mit der ungewissen Beweislage, den Ausschlag für die Einstellung des Verfahrens aus Ermessensgründen gegeben.

#### **Pressemitteilung des Bundeskartellamtes**

[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2020/15\\_04\\_2020\\_CL.pdf?blob=publicationFile&v=2](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2020/15_04_2020_CL.pdf?blob=publicationFile&v=2)

## [DE] Landgericht Berlin verbietet Schleichwerbung auf BuzzFeed

*Jan Henrich  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

Produkttempfehlungen müssen nach deutschem Recht in Online-Beiträgen deutlich als Werbung gekennzeichnet werden, wenn Nachrichtenportale mit einer Provision am Verkauf der Produkte beteiligt sind. Das entschied das Landgericht Berlin mit Urteil vom 11. Februar 2020, Az.52 O 194/18, nach einer Klage des deutschen Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen das Medienunternehmen BuzzFeed.

Auf der Startseite des Nachrichtenportals hatte das Unternehmen mehrere Artikel aufgelistet, darunter ein Artikel mit der Überschrift „18 geniale Dinge, die du dir 2018 mit deinem Amazon-Gutschein gönnen musst.“ Die Gestaltung des Beitrags, in dem diverse Produkte beschrieben wurden, folgte dabei den sonst auf dem Portal veröffentlichten redaktionellen Artikeln. Allerdings war oberhalb des Textes ein kleiner Hinweis angebracht, dass BuzzFeed einen „kleinen Anteil der Verkäufe“ der verlinkten Produkte erhält. Die jeweiligen Produkte waren mit einem Amazon-Affiliate-Link versehen, durch den BuzzFeed eine Provision erhielt. Der vzbv, eine in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragene Organisation, forderte den Betreiber des Portals auf, das Vorgehen zu unterlassen und klagte schließlich vor dem Landgericht Berlin. Nach deutschem Wettbewerbsrecht können Verbraucherverbände, die als qualifizierte Einrichtungen eingetragen sind, unzulässige Wettbewerbspraktiken verfolgen.

Das Gericht stufte die Aufmachung der Beiträge nun als unlautere geschäftliche Handlung ein, da ihr kommerzieller Zweck nicht kenntlich gemacht würde und sie geeignet sei, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Verbrauchern wäre zwar grundsätzlich bewusst, dass frei zugängliche Internetseiten werbefinanziert seien, sie würden jedoch nicht davon ausgehen, dass redaktionelle Beiträge selbst über Verlinkungen zu Partnerseiten zur Finanzierung dienen. Es müsse klar und eindeutig erkennbar sein, dass der Betreiber der Webseite ein Entgelt erhält, wenn ein Nutzer den in der Produktempfehlung verlinkten Artikel kauft. Der kommerzielle Zweck der Produktempfehlung müsse auf den ersten Blick hervortreten. Ein unscheinbarer Hinweis reiche nicht aus. Das Gericht verurteilte BuzzFeed es zu unterlassen in Online-Artikeln zu Werbezwecken auf Produkte hinzuweisen, ohne darüber zu informieren, dass der jeweilige Hinweis zu Werbezwecken erfolgt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

***Pressemitteilung des vzbv vom 7.4.2020 sowie das dort veröffentlichte Urteil des Landgericht Berlin vom 11.2.2020***

<https://www.vzbv.de/urteil/gericht-verbietet-schleichwerbung-auf-buzzfeed>

## [DE] Metall auf Metall - Bundesgerichtshof über Rechtswidrigkeit von Tonträger-Samplings

*Jan Henrich  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

Mit Urteil vom 30. April 2020 hat der Bundesgerichtshof (BGH), das höchste deutsche Zivilgericht, im langjährigen Rechtsstreit zwischen dem Musikproduzenten Moses Pelham und Mitgliedern der Gruppe „Kraftwerk“ über die Frage entschieden, unter welchen Voraussetzungen Rechte des Tonträgerherstellers durch Sampling verletzt werden. Dabei machte der BGH deutlich, dass die vorliegende Verwendung eines kurzen Song-Ausschnittes nach den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Grundsätzen (Rechtssache C-476/17) eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts darstellen kann. Die Richter verwiesen den Rechtsstreit zur endgültigen Klärung jedoch zurück an das Oberlandesgericht.

Hintergrund des seit fast 22 Jahre andauernden Verfahrens ist die urheberrechtliche Klärung der Verwendung von zwei Takten aus dem Musikstück „Metall auf Metall“ der Gruppe „Kraftwerk“. Hiphop-Produzent Moses Pelham hatte 1997 zwei Sekunden einer Rhythmussequenz aus dem Titel elektronisch kopiert ("gesampelt") und dem Titel "Nur mir" in fortlaufender Wiederholung unterlegt. Die Mitglieder der Gruppe Kraftwerk sahen sich dadurch in ihren Urheberrechten verletzt und nahmen unter anderem Pelham auf Unterlassung, Feststellung der Schadensersatzpflicht, Auskunftserteilung und Herausgabe der Tonträger zum Zweck der Vernichtung in Anspruch.

Das ursprünglich mit der Sache befasste Landgericht gab der Klage statt, es folgte ein Zug durch die Instanzen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hob schließlich 2016 mehrere Revisions- und Berufungsurteile auf und verwies den Fall zurück an den Bundesgerichtshof. Dieser legte daraufhin dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und der Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums vor. Mit Urteil vom 29. Juli 2019 entschied der EuGH, dass die Verwendung von kurzen Tonsequenzen keine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung darstelle, wenn sie in geänderter und beim Hören nicht wiedererkennbarer Form in ein neues Werk eingeführt werde.

Der BGH führte nun aus, es müsse zwischen Handlungen vor dem 22. Dezember 2002 und Handlungen ab dem Inkrafttreten der Richtlinie 2001/29/EG unterschieden werden. Eine Verletzung der Rechte der Kläger komme im Hinblick auf eine etwaige Vervielfältigungshandlung ab 2002 in Betracht. Vorliegend sei die Rhythmussequenz auch wiedererkennbar. Der Hiphop-Produzent könne sich nach den vom EuGH aufgestellten Maßstäben auch nicht auf eine freie Benutzung im Sinne des § 24 Absatz 1 des deutschen Urheberrechtsgesetzes berufen. Zudem

sei keine Schrankenregelung einschlägig, die Voraussetzungen eines Zitats lägen nicht vor. Allerdings müsse das Berufungsgericht nun prüfen, ob der Musikproduzent auch nach dem 22. Dezember 2002 Handlungen der Vervielfältigung oder Verbreitung vorgenommen habe oder ob solche Handlungen ernsthaft und konkret zu erwarten waren. Das Verfahren wurde daher an das Oberlandesgericht Hamburg zurückverwiesen.

***Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs zum Urteil vom 30. April 2020 - I ZR 115/16 - Metall auf Metall IV***

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/2020046.html?nn=10690868>

## FRANKREICH

### [FR] Kampf gegen Internetpiraterie: Vorlage eines Gesetzesvorschlags zur Einführung einer strafrechtlichen Maßnahme

Amélie Blocman  
Légipresse

Der Gesetzentwurf zur audiovisuellen Reform sollte ab Ende März im Parlament debattiert werden. Aufgrund der Corona-Krise wurde dies jedoch auf unbestimmte Zeit verschoben, was die Abgeordneten der Opposition allem Anschein nach dazu veranlasst hat, am 28. April 2020 einen Gesetzentwurf vorzulegen, „mit dem die Instrumente zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen geschützter Werke gestärkt und eine strafrechtliche Maßnahme eingeführt werden sollen“. Die Maßnahme zielt darauf ab, durch die Zahlung einer Geldstrafe zu vermeiden, dass nach bestimmten Verstößen ein Gericht angerufen werden muss.

Zur Erinnerung: Wichtige Anliegen des Regierungsentwurfs sind der Zusammenschluss des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) und der *Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur Internet* (Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet – HADOPI) zu einer einzigen Behörde, der *Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique* (Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation – ARCOM) sowie der verstärkte Kampf gegen Urheberrechtsverstöße bei Sportinhalten. Mehrere Organisationen die Rechteinhaber vertreten, darunter die ALPA, SACD, SCAM und SACEM, hatten Ende Februar für die Einbindung einer strafrechtlichen Maßnahme in die Reform sowie für die sofortige Sperrung von Piratenseiten plädiert. Kulturminister Franck Riester hatte dieser Forderung jedoch eine klare Absage erteilt: „Die Regierung will die derzeit geltende Ausgewogenheit der abgestuften Erwiderung, die ein vorbeugendes und erzieherisches Instrument ist, beibehalten. Die abgestufte Erwiderung kann im Ergebnis zu rechtlichen Schritten führen, doch geschieht dies auf Anordnung eines Richters. Wir wollen bei der Bestrafung von Internetnutzern nicht weitergehen, sondern in diesem Bereich der Bekämpfung von Internetpiraterie bei der abgestuften Erwiderung bleiben“.

Laut der jüngsten, am 29. April 2020 veröffentlichten Hadopi-Umfrage geben 89 % der französischen Internetnutzer an, während der Ausgangssperre virtuell Kulturgüter zu konsumieren (d. h. +5 Prozentpunkte innerhalb von zwei Wochen), 28 % von ihnen konsumieren heute ein oder mehrere Kulturgüter illegal, gegenüber 21 % zu Beginn der Ausgangssperre (+7 Prozentpunkte innerhalb von zwei Wochen).

Mit der 2009 gesetzlich verankerten abgestuften Erwiderung soll derzeit die Beachtung von Urheberrechten im Internet gewährleistet werden. In einem ersten

Schritt versendet die Hadopi Mahnungen an Internetnutzer, über deren Zugang es beim Peer-to-Peer-Austausch von kulturellen Inhalten zu Urheberrechtsverletzungen kommt. Zeigt dies keine Wirkung, wird die Angelegenheit mit dem Nachweis der Urheberrechtsverletzung an die Justiz übermittelt. Nach drei erfolglosen Mahnungen kann die für den Schutz der Rechte zuständige Kommission der Hadopi beschließen, die Angelegenheit wegen grob fahrlässigen Verhaltens des Inhabers eines Internet-Abonnements, der es versäumt, die Nutzung seines Anschlusses zu Urheberrechtsverstößen zu verhindern, an die zuständige Justizbehörde zu verweisen. Die Höchststrafe beträgt EUR 1 500 (bzw. EUR 7 500, wenn es sich um eine juristische Person handelt).

Ungeachtet aller unternommenen Anstrengungen „nutzen weiterhin rund drei Millionen Internetnutzer monatlich Peer-to-Peer-Dienste, um geschützte Werke illegal zu kopieren“, heißt es in der Begründung des Gesetzesvorschlags. Die gerichtliche Phase der abgestuften Erwiderung sei an ihre Grenzen gestoßen: In mehr als 85 % der Fälle werde der Zuwiderhandelnde zu keiner Strafe verurteilt.

Im Hinblick auf eine deutliche Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Streamings und Herunterladens halten es die Initiatoren des Gesetzentwurfs daher für unerlässlich, eine Lösung herbeizuführen, die die Wirksamkeit der abgestuften Erwiderung erhöht. Unabhängig davon, ob die derzeitige Regelung unter der Federführung der Hadopi verbleibt oder aber auf die ARCOM übertragen wird, soll die zuständige Stelle die Möglichkeit erhalten, im Falle des Scheiterns in der erzieherischen Phase der abgestuften Erwiderung dem Zuwiderhandelnden die Zahlung einer Geldstrafe vorzuschlagen, die auf ein Drittel der derzeit geltenden Höchststrafe begrenzt ist (d. h. maximal EUR 500 gegenüber derzeit maximal EUR 1 500 für natürliche Personen und EUR 2 500 gegenüber dem derzeitigen Höchstbetrag von EUR 7 500 für juristische Personen). Auf diese Weise könnte auf eine öffentliche Klage verzichtet werden. Für den Fall, dass der Abonnent den Vergleichsvorschlag der mit der Erfüllung des Auftrags zum Schutz der Werke und geschützten Objekte beauftragten Stelle ablehnt, hätte diese die Möglichkeit, den Abonnenten direkt vor das Tribunal de police (Polizeigericht) zu zitieren.

Es bleibt abzuwarten, ob dieser Text eines Tages im Parlament geprüft wird.

***Proposition de loi « visant à renforcer les instruments de lutte contre le piratage des œuvres protégées par le droit d’auteur, et instituant un dispositif de transaction pénale »***

[http://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/dossiers/lutte\\_piratage\\_oeuvres\\_droit\\_auteur](http://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/dossiers/lutte_piratage_oeuvres_droit_auteur)

*Gesetzentwurf zur Stärkung der Instrumente zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen geschützter Werke und zur Einführung eines strafrechtlichen Transaktionsmechanismus*

## [FR] Wettbewerbsbehörde weist Beschwerde der TV-Plattform Molotov über bestimmte Praktiken von TF1 und M6 zurück

*Amélie Blocman  
Légipresse*

Molotov-TV, eine Plattform zur Verbreitung von Fernsehsendern und -diensten, bietet ein französisches audiovisuelles Angebot, sogenannte Over-the-Top-Dienste, auf Basis eines „Freemium“-Modells, das freien Zugang zu bestimmten Sendern und zusätzlich Abonnements für kostenpflichtige Sender und Dienste ermöglicht. Die Plattform beanstandet eine Reihe von Praktiken der Fernsehsender TF1 und M6 im Bereich der Herausgabe und Vermarktung von Fernsehkanälen, die ihrer Ansicht nach gegen die in Frankreich und der Europäischen Union geltenden Wettbewerbsregeln verstoßen. In diesem Rahmen wandte sie sich mit einer Beschwerde an die Wettbewerbsbehörde.

Molotov-TV argumentiert, die Unternehmen TF1 und M6 hätten die experimentellen Vereinbarungen, die jeweils zwischen den beiden Unternehmen und Molotov mit Blick auf die Verbreitung ihrer TV-Sender und -Dienste auf der Molotov-Plattform geschlossen wurden, unvermittelt und in missbräuchlicher Weise beendet. M6 etwa habe neue allgemeine Vertriebsbedingungen eingeführt, mit denen Molotov der Vertrieb seiner Kanäle und Dienstleistungen für die Verbraucher ausschließlich im Rahmen kostenpflichtiger Angebote möglich sei. Molotov erachtet dies jedoch als unvereinbar mit seinem „Freemium“-Geschäftsmodell. TF1 habe seinerseits versucht, der TV-Plattform die Bedingungen seines TF1-Premiumangebots aufzuzwingen und nachfolgend die geltende Vertriebsvereinbarung zwischen den beiden Parteien aufgekündigt. Beides stehe in Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsunternehmen Salto, einer von TF1, M6 und France Télévisions gegründeten und am 12. August 2019 von der Wettbewerbsbehörde genehmigten abonnementsbasierten Fernseh- und Video-on-Demand-Plattform, deren Muttergesellschaften die Konzerne TF1, M6 und France Télévisions sind. Salto sei daher ein künftiger Konkurrent von Molotov, so die Beschwerdeführerin.

Molotov ist der Ansicht, Opfer eines missbräuchlichen Verdrängungsversuchs geworden zu sein, und wirft den Unternehmen TF1 und M6 wettbewerbswidrige Absprachen untereinander vor. Die Plattform erklärt, sie befinde sich zudem in einer Situation der wirtschaftlichen Abhängigkeit von TF1 und M6, welche Letztere durch ihr Verhalten missbraucht hätten.

Nach Analyse der beanstandeten Praktiken kommt die Wettbewerbsbehörde zum Schluss, dass Molotov keine ausreichenden Beweise zur Untermauerung seiner Behauptungen vorgelegt hat.

Was erstens den Vorwurf des Missbrauchs einer kollektiven marktbeherrschenden Stellung anbelange, so enthalte weder die Beschwerdevorlage noch die eingereichte Akte Beweise, die die Existenz einer solchen, von den Gesellschaften France Télévisions, TF1 und M6 gemeinsam gehaltenen Stellung belegten.

Mit Blick auf den Vorwurf des Missbrauchs der wirtschaftlichen Abhängigkeit habe Molotow weder eine laut Rechtsprechung erforderliche Analyse der Situation seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Unternehmen TF1 und M6 noch Informationen geliefert, auf deren Grundlage sich der Anteil seines Geschäftsumsatzes schätzen lasse, der auf die Sender und Dienste der Konzerne TF1 bzw. M6 entfielen.

Was drittens die Behauptungen eines horizontalen Kartells betreffe, so lasse sich weder durch die Beschwerdevorlage noch durch die Informationen aus der Akte belegen, dass zwischen den Unternehmen TF1 und M6 eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung bestehe, die eine Einschränkung des Wettbewerbs durch den Ausschluss Molotovs vom Markt bezwecke oder bewirke.

Und schließlich sei auch mit Blick auf die angebliche vertikale Beschränkung in Ermangelung des Nachweises einer bestehenden Absichtsvereinbarung zwischen M6 und Molotov jegliche Analyse gemäß Artikel L. 420-1 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 101 Absatz 1 AEUV per definitionem ausgeschlossen.

Die Wettbewerbsbehörde lehnt daher die Beschwerde der Gesellschaft Molotov mangels hinreichender Beweise und folglich auch den im Rahmen der Anrufung gestellten Antrag auf Sicherungsmaßnahmen ab.

***Autorité de la concurrence, 30 avril 2020, décision n° 20-D-08 du 30 avril 2020 relative à des pratiques mises en œuvre dans le secteur de l'édition et de la commercialisation de chaînes de télévision***

<https://www.autoritedelaconcurrence.fr/fr/article/rejet-pour-absence-delements-probants-de-la-plainte-de-molotov-visant-des-pratiques-de-tf1>

*Wettbewerbsbehörde, 30. April 2020, Beschluss Nr. 20-D-08 vom 30. April 2020 über Praktiken im Rahmen der Herausgabe und Vermarktung von Fernsehsendern*

## [FR] Covid 19: Der „Kulturplan“ von Emmanuel Macron

*Amélie Blocman  
Légipresse*

Am 6. Mai 2020 hat Emmanuel Macron einen „Plan für die Kultur“ vorgestellt, der die zu Beginn der Corona-Krise getroffenen Maßnahmen ergänzen soll. Persönlichkeiten aus dem Kunst- und Kultursektor, die durch die Einstellung ihrer gesamten Aktivitäten besonders hart getroffen sind und sich „vergessen“ fühlen, hatten sich acht Tage zuvor in einem Aufruf an den Präsidenten der Republik gewandt.

Macron unterstützt das Hauptanliegen der Unterzeichner des Aufrufs, die fordern, dass die Rechte der unständig beschäftigten Film- und Theaterschaffenden über die sechs Monate hinaus, in denen sie ihrer Tätigkeit „gar nicht oder nur stark eingeschränkt nachkommen konnten“, um ein Jahr, d. h. bis Ende August 2021 verlängert werden. Dieses zusätzliche Jahr soll die rund 100 000 unständig Beschäftigten entlasten, die seit Mitte März arbeitslos sind und zu normalen Zeiten 507 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten gearbeitet haben müssen, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Für Künstler und Autoren kündigte der Staatspräsident eine viermonatige Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen sowie einen vereinfachten Zugang zum nationalen Solidaritätsfonds an, aus dem Ende April bereits 80 Millionen Euro für die Kultur bereitgestellt worden waren. In einer weiteren Ankündigung versprach der Präsident die Refinanzierung des Anfang des Jahres eröffneten Centre national de la musique (Nationales Musikzentrum) in Höhe von 50 Millionen Euro, dessen Mittel in der Regel aus Steuern auf Eintrittskarten für Veranstaltungen stammen, ebenso wie die Schaffung eines „Festivalfonds“ für alle Kulturbereiche, der von den französischen Regionen mitfinanziert werden soll.

Hohe Erwartungen kommen auch von den audiovisuellen Produzenten, die sich die Wiederaufnahme der Dreharbeiten wünschen, was jedoch „vor Ende Mai sehr schwierig“ sein werde, so Macron. Da die Versicherer im Rahmen der üblichen Verträge die Kosten nicht decken können, kündigte Präsident Macron die Einrichtung eines Entschädigungsfonds an, dem „erhebliche Mittel“ zugewiesen werden sollen. Dieser Fonds werde derzeit gemeinsam mit dem Centre national du cinéma (Nationales Filminstitut – CNC) abschließend erarbeitet. Er soll von den französischen Regionen gemeinsam mit Versicherern, Soficas (Filmfinanzierungsgesellschaften), Banken und privaten Akteuren des Sektors finanziert werden und dazu beitragen, durch Verschiebungen oder Absagen von Dreharbeiten entstandene Verluste auszugleichen.

Der Präsident wies auf die Notwendigkeit hin, die kulturelle Vielfalt zu erhalten, und äußerte die Absicht, für europäische Koproduktionen, die von „großen Raubtieren“ aus den USA und China bedroht seien, Förderungen und Anreize zu

schaffen. In diesem Zusammenhang verpflichtete er sich, die AVMD-Richtlinie bis Ende des Jahres umzusetzen und ausländischen Plattformen vorzuschreiben, „ab dem 1. Januar 2021“ in die französische und europäische audiovisuelle Produktion zu investieren. Die für Ende März im Parlament geplante Prüfung des audiovisuellen Reformprojekts, das u. a. die Umsetzung der AVMD-Richtlinie umfasst, wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf unbestimmte Zeit verschoben. Der Präsident sprach sich auch dafür aus, die Vermögenswerte und Unternehmen der kulturellen Vielfalt (insbesondere Film- und Serienkataloge) vor möglichen außereuropäischen Übernahmen zu schützen. Ziel sei es, die Finanzierung zu strukturieren und zu stärken, um eine „wirtschaftliche Schlagkraft für unsere Kultur- und Kreativwirtschaft“ zu entwickeln.

Der Präsident verpflichtete sich daher, die Umsetzung der Richtlinie, die von den Mitgliedstaaten ohnehin bis zum 19. September 2020 umgesetzt werden muss, „schneller und energischer“ voranzutreiben. Zu diesem Zweck kündigte er die Schaffung einer „Task Force“ an, die mit dem CNC und dem Kulturminister im Gespräch sein soll, „um die noch ausstehenden Fragen zu klären“. Offen bleibt somit die Frage, ob die Umsetzung dieser Richtlinie sowie die der ebenfalls bis Ende des Jahres angekündigten Urheberrechtsrichtlinie per Verordnung erfolgen wird.

***Conclusion par le président de la République d'un échange, en visioconférence, avec des artistes de différents champs de la création***

<https://www.elysee.fr/front/pdf/elysee-module-15592-fr.pdf>

*Schlussfolgerungen des Präsidenten der Republik nach einem Austausch per Videokonferenz mit Künstlern aus verschiedenen Schaffensbereichen*

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

### [GB] Nachrichtensendung und Live-Predigt beinhalten potenziell schädliche Behauptungen zu COVID-19

*David Goldberg  
deejee Research/Consultancy*

Loveworld Ltd strahlt einen religiösen Fernsehkanal namens Loveworld aus. Am 18. Mai sanktionierte Ofcom den Sender, weil eine Nachrichtensendung und eine Live-Predigt potenziell schädliche Behauptungen zu COVID-19 beinhalteten.

Konkret enthielt ein Nachrichtenbeitrag „haltlose Behauptungen“, 5G sei die Ursache der Pandemie; ein anderer suggerierte, Hydroxychloroquin sei ein „Heilmittel“ gegen das Virus, wobei nicht erwähnt wurde, dass diese Behauptung klinisch unbewiesen ist oder dass das Mittel möglicherweise schwere Nebenwirkungen hat. Darüber hinaus wurde eine Predigt auf Your LoveWorld ausgestrahlt. Diese enthielt - haltlose - Behauptungen zu 5G und dazu, dass eine Ausgangssperre nicht notwendig sei, und zog offizielle Gesundheitshinweise in Zweifel. Auch mögliche Impfungen wurden in Frage gestellt.

Ofcom erklärte, es gebe kein generelles Verbot für die Ausstrahlung kontroverser Ansichten, die von den offiziellen behördlichen Informationen zur öffentlichen Gesundheit abweichen oder diese hinterfragen. Sie befand jedoch, dass haltlose Behauptungen in beiden Sendungen nicht ausreichend im Kontext dargestellt worden seien. Folglich habe die Gefahr bestanden, dass das Vertrauen des Publikums in offizielle Gesundheitshinweise untergraben werde, mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen für die öffentliche Gesundheit.

Ofcom stellte fest, der potenziell schädliche Inhalt und die Ungenauigkeiten in den Nachrichtensendungen und der Predigt bedeuteten (unter Verstoß gegen die Regeln 2.1 und 5.1 des Rundfunkkodex), Loveworld Ltd schütze sein Publikum nicht angemessen. Diese Umstände werden als schwerwiegende Versäumnisse bezeichnet. Ofcom wies Loveworld an, die Untersuchungsergebnisse auszustrahlen, und erwägt weitere Sanktionen.

#### ***Issue 402 of Ofcom's Broadcast and On Demand Bulletin 18 May 2020***

[https://www.ofcom.org.uk/\\_data/assets/pdf\\_file/0024/195621/Loveworld-Sanction.pdf](https://www.ofcom.org.uk/_data/assets/pdf_file/0024/195621/Loveworld-Sanction.pdf)

*Ofcom, Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 402 vom 18. Mai 2020*

## [GB] London Live wegen Ausstrahlung eines „potenziell schädlichen“ Interviews zum Coronavirus vom Ofcom sanktioniert

Alexandros K. Antoniou  
Universität Essex

Am 20. April 2020 hat das *Office of Communications* (britische Medienaufsichtsbehörde – Ofcom) entschieden, dass ESTV Ltd gegen den Rundfunkkodex verstoßen hat. Grund ist die Ausstrahlung eines Interviews über die Coronavirus-Pandemie, das „bei den Zuschauer/inne/n erheblichen Schaden anrichten“ könnte.

ESTV Ltd., der Lizenzinhaber, ist der Eigentümer des lokalen Fernsehsenders London Live, der die Region London versorgt. Am 8. April 2020 sendete London Live ein 80-minütiges Interview mit dem ehemaligen Fußballspieler und Sportreporter David Icke, den der Moderator Brian Rose zu Beginn der Sendung als „einen seit den 1990er-Jahren als professioneller Verschwörungstheoretiker bekannten Schriftsteller und öffentlichen Redner“, vorstellte. Zum Zeitpunkt der Ausstrahlung waren schätzungsweise rund 1,4 Millionen Menschen weltweit infiziert und die britische Regierung hatte bereits Ausgangssperren verhängt, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen.

Angesichts der weltweiten Coronaviruskrise äußerte sich die Regulierungsbehörde insbesondere über die Ausstrahlung von Ickes Ansichten besorgt, welche „die Beweggründe hinter den amtlichen Gesundheitshinweisen, die der Ausbreitung des Virus Einhalt gebieten sollen, in Zweifel ziehen“. Der Interviewte deutete in der Sendung wiederholt an, dass die von der britischen Regierung, anderen nationalen Regierungen und internationalen Gesundheitsorganen wie der WHO ergriffenen Maßnahmen eher umgesetzt wurden, um die böartigen Ziele eines „Geheimkults“ zu fördern, als um die öffentliche Gesundheit zu schützen. Obwohl er die 5G-Technologie nicht ausdrücklich erwähnte, verwies Icke unter anderem auf eine „elektromagnetische, technologisch erzeugte Suppe der Strahlungstoxizität“, welche, wie er behauptete, das Immunsystem älterer Menschen beeinträchtige. Icke äußerte außerdem Zweifel am Nutzen von Impfungen (welche in Wissenschaftskreisen als wichtige Mechanismen zur Eindämmung von Ausbrüchen von Infektionskrankheiten und Teil einer langfristigen Lösung für COVID-19 weithin anerkannt sind) und bezeichnete sie als „Flutwelle giftiger Scheiße“ und jegliche Entscheidung, sie zwingend vorzuschreiben, als eine Form des „Faschismus“.

ESTV Ltd. räumte ein, dass die Sendung „umstrittenes“ und „unkonventionelles“ Material beinhaltete, welches etablierte Denkweisen infrage stellt, betrachtete es jedoch als eine Auslotung von Ickes „außergewöhnlichen“ Ansichten über die Ursache des Virus und der Reaktionen der Regierungen innerhalb der durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gesetzten Grenzen. Die Regulierungsbehörde erklärte, dass es dem Lizenzinhaber nicht grundsätzlich untersagt sei, Ansichten auszustrahlen, die in Bezug auf Informationen zur

öffentlichen Gesundheit von den zuständigen Behörden abweichen oder diese infrage stellen, und dass Icke ein Recht habe, diese Ansichten zu hegen und zu äußern. Allerdings bezweifelte Ofcom, dass unter den aktuellen, nie dagewesenen Umständen in der Sendung sichergestellt worden sei, dass die Bevölkerung vor der Einbeziehung potenziell schädlichen Materials gemäß Vorschrift 2.1 des Rundfunkkodexes „angemessen geschützt“ wurde.

Die Regulierungsbehörde legte dar, dass einige Zuschauer/innen zwar sicher damit rechnen mochten, dass Ickes Ansichten nicht unbedingt wissenschaftlich oder anderweitig empirisch belegt sind, doch während eines weltweiten, öffentlichen Gesundheitsnotstands wahrscheinlich auch „besonders gefährdend“ waren. Die Ausführlichkeit des Interviews, sein sensibles Thema, der Ernst der Lage und der Grad der Infragestellung (beziehungsweise die Einbeziehung gegensätzlicher Standpunkte) waren Faktoren, die bei der Entscheidungsfindung erhebliches Gewicht hatten. Ofcom stellte fest, dass ESTV Ltd David Icke für etwa 80 Minuten eine Plattform bereitgestellt hatte, um höchst umstrittene und unbegründete Behauptungen aufzustellen (welche nach Auffassung des Lizenzinhabers selbst „absurd sein mögen“), wobei diese innerhalb der Sendung nur wenig infrage gestellt wurden. Darüber hinaus sei die Wirkung der begrenzt vorhandenen Infragestellung durch die abschließenden Bemerkungen des Moderators zum Interviewten minimiert worden: Nach dem Händeschütteln sagte Brian Rose, David Icke habe „erstaunliches Wissen und verblüffende Sichtweisen darüber, was hier vor sich geht“. Die Regulierungsbehörde kam zu dem Schluss, dass der Lizenzinhaber die Zuschauer/innen nicht ausreichend vor potenziellem Schaden geschützt hat, und betrachtete den Verstoß gegen Vorschrift 2.1 als schwerwiegend.

Ofcom wies ESTV Ltd an, eine Zusammenfassung seiner Entscheidung zu senden. Sein Sanktionsausschuss wird die Angelegenheit weiter prüfen. Die Entscheidung des Ofcom erging innerhalb von nur zwei Wochen, da die Regulierungsbehörde Fällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus Vorrang gibt, bei denen Sendungen möglicherweise dazu beigetragen haben, Fehlinformationen zu verbreiten, oder irreführendes Material über die Erkrankung und die diesbezügliche öffentliche Politik beinhalten.

### ***Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, London Real: Covid-19***

[https://www.ofcom.org.uk/data/assets/pdf\\_file/0020/194402/sanction-decision-estv.pdf](https://www.ofcom.org.uk/data/assets/pdf_file/0020/194402/sanction-decision-estv.pdf)

*Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, London Real: Covid-19*

## [GB] Ofcom bietet Orientierungshilfen für ITV Morgen-Sendung nach Kommentaren über Corona und 5G-Technologie

*Julian Wilkins  
Wordley Partnership*

Ofcom stellte fest, dass es nicht notwendig sei, gemäß Regel 2.1 weiteren Beschwerden gegen die Morgen-Sendung *Good Morning* von ITV im Zusammenhang mit Bemerkungen eines ihrer Moderatoren, Eamonn Holmes, bezüglich des kausalen Zusammenhangs zwischen dem Ausbruch von Corona und der 5G-Konnektivität nachzugehen. Ofcom gab jedoch Orientierungshilfen für ITV und seine Moderatoren, wie sie die Arbeit der Behörden in der gegenwärtigen ersten Gesundheitskrise korrekt hinterfragen.

*Good Morning* ist eine tägliche Magazinsendung zu aktuellen Themen, die von ITV Broadcasting Limited (ITV) produziert wird. Am 13. April 2020 diskutierte die Redakteurin für Verbraucherfragen in der Sendung, Alice Beer, gefälschte Nachrichten über Corona und ihre kausale Wirkung, einschließlich Behauptungen, dass 5G eng mit der Pandemie verbunden sei. Anna Beer erwähnte, dass Bestätigungen dieser falschen Nachrichten durch einige Prominente und Influencer dazu geführt hätten, dass es etwa 30 Fälle von Vandalismus gegen zentrale Telefoneinrichtungen im Vereinigten Königreich gegeben habe.

Anna Beer schloss mit der Bemerkung, dass die Behauptungen, die 5G mit dem Coronavirus in Verbindung brächten, nicht wahr seien und Vandalismus „unglaublich dumm“ sei. Eamonn Holmes erwiderte darauf unter anderem: „Niemand sollte etwas angreifen oder beschädigen oder etwas Vergleichbares tun. Aber es ist sehr einfach zu sagen, dass es nicht wahr ist, weil es zur offiziellen Version passt. Das ist alles, was ich als jemand mit einem kritischen Geist sagen würde.“ Alice Beer stimmte Holmes zwar in Bezug auf den kritischen Geist zu, schloss aber mit der Feststellung, dass es keine Reaktion in Form von Gewalt oder Brandstiftung geben sollte.

Am folgenden Tag gab Eamonn Holmes eine Live-Erklärung ab, in der er seine früheren Bemerkungen, die möglicherweise falsch interpretiert wurden, erläuterte. Er bestätigte, dass es keinen Zusammenhang zwischen 5G und Corona gebe, indem er feststellte: „Es gibt keine wissenschaftlichen Beweise zur Untermauerung irgendeiner dieser 5G-Theorien.“

Ofcom erhielt 755 Beschwerden, die ursprünglichen Bemerkungen von Eamonn Holmes seien potenziell schädlich. Die Regulierungsbehörde hatte zu entscheiden, ob sie gemäß Artikel 2 ihres Kodexes, der von den Sendern die Anwendung allgemein anerkannter Standards verlangt, um das Publikum vor schädlichem Material in Sendungen angemessen zu schützen, eine Untersuchung durchführen sollte. Ofcom räumte ein, dass es Sache des Rundfunkveranstalters sei, zu entscheiden, wie er sich an diese Regel hält. Darüber hinaus berücksichtigte

Ofcom Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf freie Meinungsäußerung einräumt, einschließlich der redaktionellen Freiheit, den Ansatz der Behörden in Bezug auf Corona zu analysieren, zu diskutieren und kritisch zu hinterfragen.

Ofcom sagte, zu den relevanten Faktoren gehörten der Kontext, die Schwere der Situation und die Frage, ob sich das Material an ein besonders schutzbedürftiges Publikum richtete und ob die Behauptungen von einem Redner mit ausgewiesener Autorität aufgestellt wurden. ITV machte geltend, dass mehrmals während des Gesprächs zwischen Alice Beer und Eamonn Holmes erklärt worden sei, dass es keine Verbindung zwischen 5G und Corona gebe. Betrachte man die gesamte Sendung, habe ITV seine Zuhörer nicht in die Irre geführt, und am folgenden Tag seien die Bemerkungen von Holmes klargestellt worden.

Ofcom hielt die Äußerungen von Holmes für zweideutig und stellte fest: „Insgesamt barg seine Erklärung das potenzielle Risiko, eine brisante Situation im Zusammenhang mit Behauptungen zu 5G weiter zu befeuern.“ Die Behörde bemerkte weiter, dass Holmes ein sehr bekannter Moderator und seine Erwiderung „besonders unüberlegt“ gewesen sei. Unter Berücksichtigung der Gesamtsendung, einschließlich Alice Beers entschiedener Ablehnung der 5G-Verschwörungstheorie, kam Ofcom jedoch zu dem Schluss, dass die Zuschauer ausreichend vor potenziell schädlichem Material geschützt waren. Daher entschied Ofcom, dass keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind, gab aber ITV und seinen Moderatoren drei Orientierungspunkte an die Hand.

Erstens können unbewiesene Behauptungen und Theorien behandelt und diskutiert werden, aber sie bergen ein hohes Risiko eines potenziellen Schadens für das Publikum in den gegenwärtigen schwierigen Zeiten. Daher müssen Rundfunkveranstalter dafür sorgen, dass sie einen angemessenen Schutz für das Publikum gewährleisten, zum Beispiel durch kritisches Infragestellen und zusätzlichen Kontext.

Zweitens müssen Moderatoren besonders umsichtig und verantwortungsbewusst handeln und ihren Einfluss auf die Zuschauer berücksichtigen, wenn sie Ansichten äußern, die das Vertrauen der Zuschauer in amtliche Informationen zur öffentlichen Gesundheit untergraben könnten, die während einer nationalen Gesundheitskrise herausgegeben werden.

Schließlich ist die Rolle des Moderators während einer Live-Sendung wichtig. Zu einer Zeit in der aktuelle Ereignisse, wie zum Beispiel Angriffe auf Telefoneinrichtungen, stattfinden, kann das, was sie sagen, das Risiko eines erheblichen Schadens für die Öffentlichkeit erhöhen.

### ***Ofcom's Broadcast and On Demand Bulletin***

[https://www.ofcom.org.uk/data/assets/pdf\\_file/0021/1914403/sanction-decision-this-morning-itv-13-apr-2020.pdf](https://www.ofcom.org.uk/data/assets/pdf_file/0021/1914403/sanction-decision-this-morning-itv-13-apr-2020.pdf)

*Ofcom, Broadcast and On Demand Bulletin*

## IRLAND

# [IE] Bericht über die Bekämpfung von Desinformation auf Digitalplattformen veröffentlicht

*Ingrid Cunningham*  
*School of Law, National University of Ireland, Galway*

Am 28. April 2020 wurde ein neuer Forschungsbericht zur Bekämpfung von Desinformation auf Digitalplattformen veröffentlicht. Der Bericht *CodeCheck 2020: A Review of Platform Compliance with the EC Code of Practice on Disinformation* (Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Desinformation durch Plattformen) wurde von der irischen Rundfunkbehörde (BAI) in Auftrag gegeben und vom *Institute for Future Media and Journalism* (Institut für Zukunftsmedien und Journalistik - Fujo) an der Dublin City University Irland erstellt. Der CodeCheck 2020-Bericht untersucht und überprüft den Fortschritt der Maßnahmen, die von den Digitalplattformen Facebook, Twitter, Google und Microsoft in Irland über einen Zeitraum von zwölf Monaten bis November 2019 zur Unterstützung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Verhaltenskodex der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Desinformation (EK-Kodex) ergriffen wurden.

Der EK-Kodex legt eine Reihe von Selbstregulierungsstandards fest, darunter eine breite Palette von Verpflichtungen, die von Transparenz in der politischen Werbung über die Schließung von Scheinkonten bis hin zur Verringerung der Einnahmen der Lieferanten von Desinformation reichen. Die Unterzeichner des EK-Kodex haben sich verpflichtet, unter anderem die fünf folgenden Schlüsselbereiche anzugehen: a) Prüfung von Werbeplatzierungen, b) politische Werbung und themenbezogene Werbung, c) Integrität der Dienste, d) Stärkung der Position der Verbraucher und e) Stärkung der Forschungsgemeinschaft. Der CodeCheck 2020-Bericht betrachtet insbesondere die Verpflichtungen und Maßnahmen von Facebook, Twitter, Google und Microsoft in den Bereichen „Stärkung der Position der Verbraucher“ und „Stärkung der Forschungsgemeinschaft“.

Der CodeCheck 2020-Bericht stellt fest, dass Facebook, Twitter, Google und Microsoft verschiedene Maßnahmen eingeführt haben, die darauf abzielen, die Position der irischen Verbraucher zu stärken, darunter „Mechanismen zur Meldung gefälschter Nachrichten, Bereitstellung von mehr Informationen über die auf den Plattformen sichtbaren Inhalte, größere Kontrolle und Transparenz in Bezug auf Werbung und Nutzerpräferenzen sowie Förderung authentischer und maßgeblicher Informationsquellen“. Der Bericht weist jedoch auch darauf hin, dass die Intensität, mit der Facebook, Twitter, Google und Microsoft solche Aktionen durchgeführt haben, „unterschiedlich und uneinheitlich“ ist. Unter anderem stellt der CodeCheck 2020-Bericht fest, dass „zwar alle vier Plattformen den Verbrauchern Instrumente zur Verfügung stellen, um Inhalte zu melden oder

Feedback zu geben, es ist jedoch unklar, wie intensiv diese Instrumente in Irland genutzt werden und welche Verfahren zum Umgang mit diesen Inhalten nach Eingang einer Beschwerde zur Verfügung stehen.“ Darüber hinaus zeigt der Bericht, dass „die größte Unzulänglichkeit bei der Stärkung der Position der Verbraucher“ in Bezug auf „die Kennzeichnung vertrauenswürdiger Inhalte“ festgestellt wurde. Der CodeCheck 2020-Bericht zeigt, dass Wissenschaftler „auf keiner der vier Plattformen Nachrichtenbeiträge ausmachen konnten, die als faktengeprüft mit einem entsprechenden Urteil zu ihrer Authentizität gekennzeichnet waren“, was „ein wesentliches Hindernis darstellt, Verbrauchern zu helfen, informierte Entscheidungen zu treffen, wenn sie im Internet auf Nachrichten stoßen.“

In Bezug auf den Bereich „Stärkung der Forschungsgemeinschaft“ stellt der CodeCheck 2020-Bericht fest, dass „spezielle Veranstaltungen/Diskussionen und Partnerschaften mit irischen Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen nach wie vor nur sporadisch stattfinden und weitgehend unzureichend sind, um eine gründliche Analyse und Überwachung von Desinformationstrends im Internet in Irland zu unterstützen.“ Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen, um alle darin genannten Probleme anzugehen. Der Hauptgeschäftsführer der BAI, Michael O' Keefe, erklärt, „der Bericht kommt zur rechten Zeit, wenn man die schädlichen Auswirkungen von Desinformation während der COVID-19-Krise in der gesamten Gesellschaft bedenkt“, und fügt hinzu, dass er „in den Vordergrund gerückt hat, wie dringend es ist, dass sich Digitalplattformen ernsthafter mit dem Kodex auseinandersetzen.“

***BAI, Fujo, 'CodeCheck 2020: A Review of Platform Compliance with the EC Code of Practice on Disinformation' 28 April 2020***

<http://www.bai.ie/en/download/134886/>

*BAI, Fujo, 'CodeCheck 2020: Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Desinformation durch Plattformen' 28. April 2020*

***BAI, 'New report highlights inconsistencies across digital platforms in tackling disinformation'***

<https://www.bai.ie/en/new-report-highlights-inconsistencies-across-digital-platforms-in-tackling-disinformation/>

*BAI, "Neuer Bericht hebt Ungereimtheiten bei Digitalplattformen bei der Bekämpfung von Desinformation hervor"*

*Europäische Kommission, Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation*

## ITALIEN

### [IT] AGCOM verordnet sechsmonatige Betriebsaussetzung zweier Rundfunkveranstalter wegen gesundheitsgefährdender Sendungen

*Ernesto Apa & Marco Bassini  
Anwaltskanzlei Portolano Cavallo*

Mit zwei getrennten, gleichwohl zusammenhängenden Beschlüssen vom 7. April 2020 (nämlich den Beschlüssen Nr. 152/20/CONS und 153/20/CONS) zur so genannten „Panzironi-Saga“ stellte die italienische Kommunikationsbehörde (AGCOM) eine Verletzung der Artikel 3 und 36-bis Abs. 1 lit. c) Ziff. 3 des AVMD-Kodex (Gesetzesverordnung Nr. 177/2005) durch zwei kleinere Fernsehveranstalter (Italian Broadcasting Srl und Mediacom Srl beziehungsweise Life TV Network und Life 120 Channel) fest und ordnete dementsprechend deren Betriebsaussetzung an. Diese Regelungen verbieten die Verbreitung audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die gesundheits- und sicherheitsgefährdende Verhaltensweisen fördern (Artikel 36-bis), beziehungsweise verlangen neben Achtung der Menschenwürde sowie Förderung und Schutz der Gesundheit auch zusätzlich Vollständigkeit, Fairness und Unparteilichkeit von Informationen.

Genauer gesagt wurde festgestellt, dass die von den beiden Rundfunkveranstaltern ausgestrahlten Sendungen die Gesundheit der Verbraucher potenziell gefährden, indem sie sie dazu drängen, die mit COVID-19 verbundenen Risiken in der unbegründeten Annahme zu unterschätzen, dass die Krankheit durch nicht-therapeutische Maßnahmen wie Nahrungsergänzungsmittel (namentlich Vitamin C und D) verhindert und behandelt werden könnte.

AGCOM wies das Argument der Rundfunkveranstalter zurück, die fraglichen Sendungen hätten lediglich einen wissenschaftlichen Vergleich zwischen verschiedenen wissenschaftlichen Meinungen geboten und seien als solche durch die Verfassung gedeckt. Nach Ansicht von AGCOM fehlte dem relevanten Inhalt jegliche wissenschaftliche Substanz. Darüber hinaus stellte die Behörde fest, dass die Rundfunkveranstalter die Sendungen in kommerzieller Absicht ausgestrahlt hatten; entsprechend konnte nicht davon ausgegangen werden, dass sie unter den Schutz fallen, den die Verfassung bestimmten Ausdrucksformen der Kommunikation gewährt.

Vor diesem Hintergrund beschloss die AGCOM eine sechsmonatige Betriebsaussetzung, da sie die vorliegenden Vorgehensweisen als besonders schwerwiegend ansah. Gegen beide Anordnungen wurde jedoch Berufung eingelegt. Am 20. April 2020 erließ das Regionale Verwaltungsgericht Latium im Dringlichkeitsverfahren eine einstweilige Verfügung zur Aussetzung eines der beiden Beschlüsse.

***Delibera N. 152/20/CONS***

<https://www.agcom.it/documents/10179/18199222/Delibera+152-20-CONS/915a2a64-695e-4391-9a47-70d389b09293?version=1.1>

*Beschluss Nr. 152/20/CONS*

***Delibera N. 153/20 /CONS***

<https://www.agcom.it/documents/10179/18199222/Delibera+153-20-CONS/ab7087e7-41c6-4db9-b395-497ec9a518ea?version=1.1>

*Beschluss Nr. 153/20/CONS*

***Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio, sez. III-ter, decreto 20 aprile 2020, n. 2916***

[https://www.giustizia-amministrativa.it/portale/pages/istituzionale/visualizza/?nodeRef=&schema=tar\\_rm&nrg=202002791&nomeFile=202002916\\_06.html&subDir=Provvedimenti](https://www.giustizia-amministrativa.it/portale/pages/istituzionale/visualizza/?nodeRef=&schema=tar_rm&nrg=202002791&nomeFile=202002916_06.html&subDir=Provvedimenti)

*Regionales Verwaltungsgericht Latium, Abschnitt III-ter, Verordnung 20. April 2020, Nr. 2916*

## [IT] Telegram-Kanäle nach Dringlichkeitsantrag des FIEG bei AGCOM entfernt

*Ernesto Apa and Chiara Marchisotti  
Anwaltskanzlei Portolano Cavallo*

Am 6. April 2020 reichte der italienische Verband der Zeitungsverleger (FIEG) bei der italienischen Kommunikationsbehörde (AGCOM) einen Dringlichkeitsantrag ein, in dem die Entfernung aller digitalen Zeitungsausgaben, die auf einigen Kanälen der Instant-Messaging-Plattform Telegram veröffentlicht wurden, sowie die Sperrung des Zugangs zur Plattform insgesamt gefordert werden. Dieser Antrag wurde gemäß Verordnung zur Durchsetzung des Urheberrechts im Internet (verabschiedet per Beschluss Nr. 680/13/CONS mit nachfolgenden Änderungen) gestellt.

Nach Beginn der Untersuchung kam Telegram diesen Forderungen teilweise von sich aus nach. AGCOM stellte in der Folge fest, dass nach dem Eingreifen von Telegram praktisch alle digitalen Zeitungsausgaben, auf die sich der Antrag des FIEG gründete, nicht mehr zugänglich waren (die rechtswidrigen Inhalte wurden von sieben der acht von FIEG gemeldeten Kanäle entfernt) und dass insgesamt die Zahl der Abonnenten dieser Kanäle stark zurückgegangen war.

In der Entscheidung, die am 23. April per Beschluss Nr. 164/20/CONS (Text am 27. April 2020 veröffentlicht) verabschiedet wurde, stellte AGCOM klar, dass sie von der Verbreitung rechtswidriger Inhalte auf Telegram-Kanälen und dem schweren Schaden, der der gesamten Zeitungsindustrie dadurch entstehe, Kenntnis habe. Laut dem genannten Beschluss bietet Telegram einen Instant-Messaging-Dienst an, der über das Internet zugänglich ist und die Einrichtung privater Chats sowie öffentlicher Kanäle ermöglicht, zu denen die Nutzer freien Zugang haben und über die Inhalte geteilt werden können. In Verbindung mit diesem Dienst bietet Telegram einen Hosting-Dienst an, der solche öffentlichen Content-Sharing-Aktivitäten von Nutzern ermöglicht. In eben diesem Kontext wurden die rechtswidrigen Inhalte geteilt. AGCOM war jedoch der Ansicht, dass eine mögliche unterschiedslose Zugangssperre zu allen Telegram-Kanälen unverhältnismäßig sei. Aus diesem Grund wurde der Antrag des FIEG letztlich abgewiesen.

In ihrer Pressemitteilung hielt es AGCOM für notwendig klarzustellen, dass sie nach dem geltenden Rechts- und Regulierungsrahmen (den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, das heißt Gesetzesverordnung Nr. 70/2003) und der Verordnung zur Durchsetzung des Urheberrechts im Internet derzeit nicht befugt ist, die selektive Entfernung von Inhalten gegen im Ausland ansässigen Betreiber anzuordnen. Wenn wie im Fall von Telegram ein Verstoß außerhalb der Landesgrenzen stattfindet, kann AGCOM nur die italienischen Anbieter, die den Zugang zur Website ermöglichen, anweisen, den Zugang zur gesamten Website zu unterbinden.

Tatsächlich hat AGCOM Änderungen der aktuellen Gesetzgebung gefordert, die die Befugnisse von AGCOM erweitern und ein wirksames Eingreifen in Fällen ermöglichen würden, in denen Anordnungen zur selektiven Entfernung rechtsverletzender Inhalte direkt gegen Betreiber wie Telegram erlassen werden. Insbesondere drängt AGCOM darauf, Art. 4 Abs. 1 lit. a der E-Commerce-Verordnung dahingehend zu ändern, dass Betreiber, die in Italien Dienste der Informationsgesellschaft unter Verwendung nationaler Nummerierungspläne anbieten, als in Italien niedergelassen betrachtet werden. Eine solche Änderung würde es AGCOM erlauben, Betreiber wie Telegram direkt anzuweisen, nutzergenerierte Inhalte selektiv zu entfernen.

### ***Delibera n. 164/20/CONS***

[https://www.agcom.it/documentazione/documento?p\\_p\\_auth=fLw7zRht&p\\_p\\_id=101\\_INSTANCE\\_FnOw5IVOIXoE&p\\_p\\_lifecycle=0&p\\_p\\_col\\_id=column-1&p\\_p\\_col\\_count=1&101\\_INSTANCE\\_FnOw5IVOIXoE\\_struts\\_action=%2Fasset\\_publisher%2Fview\\_content&101\\_INSTANCE\\_FnOw5IVOIXoE\\_assetEntryId=18496688&101\\_INSTANCE\\_FnOw5IVOIXoE\\_type=document](https://www.agcom.it/documentazione/documento?p_p_auth=fLw7zRht&p_p_id=101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE&p_p_lifecycle=0&p_p_col_id=column-1&p_p_col_count=1&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_struts_action=%2Fasset_publisher%2Fview_content&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_assetEntryId=18496688&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_type=document)

*Beschluss Nr. 164/20/CONS*

## NIEDERLANDE

### [NL] Netflix und Niederländischer Filmfonds richten während COVID-Krise Hilfsfonds über EUR 1 Million ein

*Anne van der Sangen  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 17. April 2020 haben der *Nederlands Filmfonds* (Niederländischer Filmfonds), die nationale Agentur für die Unterstützung der Filmproduktion und filmischer Tätigkeiten in den Niederlanden, und Netflix, der weltweit größte Internet-Streaming-Dienst, einen Hilfsfonds über EUR 1 Million für die niederländische Film- und Fernsehproduktion eingerichtet, um Arbeitnehmer zu unterstützen, die von der COVID-19-Pandemie akut betroffen sind.

Die Produktion von Filmen und Serien in den Niederlanden ist von der COVID-19-Pandemie stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Produktionen sind zum Stillstand gekommen und die Film- und Fernsehindustrie stehen unter großem Druck. Durch den zusätzlichen Beitrag von Netflix und dem Niederländischen Filmfonds werden die betroffenen Arbeitnehmer unterstützt, die an der Durchführung von Produktionen beteiligt sind. Dazu gehören auch Freiberufler/innen, Darsteller/innen und Mitarbeiter/innen, Filmproduzent/inn/en und andere Filmschaffende. Dank der öffentlich-privaten Partnerschaft mit Netflix können durch einen Hilfsfonds zur gemeinsamen Unterstützung akut betroffene Produktionen gefördert werden, ohne Beiträge für künftige Filmprojekte zu gefährden.

Die Zusammenarbeit erfolgt unter den vom Niederländischen Filmfonds angekündigten Rahmenbedingungen (siehe IRIS 2020-5/18). Für den Hilfsfonds infrage kommt eine Produktionsgesellschaft, die vom Niederländischen Filmfonds bei der Umsetzung einer Filmproduktion oder der Vorproduktion, Produktion oder Nachproduktion einer High-End-Serie unterstützt wird, welche durch die Auswirkungen von COVID-19 direkt betroffen ist.

Zu den Kosten, die erstattet werden, zählen beispielsweise die ausgefallenen Tage für Darsteller und Crew-Mitglieder, um zur Deckung der unmittelbaren Kosten beizutragen. Darüber hinaus sind Ausgaben für zusätzliche technische Vorkehrungen für die Nachproduktion erstattungsfähig. Der Hilfsfonds ist eine Erweiterung der zuvor angekündigten Maßnahmen. Wenn allerdings die Folgen und die eventuellen Voraussetzungen einer Wiederaufnahme der Produktion oder Nachproduktion nicht vorhersehbar sind, kann zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Antrag für deren Umsetzung gestellt werden.

Abhängig vom Projekt und der Produktionsphase unterscheiden sich die zusätzlichen Produktionskosten. Der Niederländische Filmfonds wird daher prüfen, inwieweit im Rahmen der verfügbaren Mittel für jedes einzelne Projekt zusätzliche Leistungen bereitgestellt werden können. Die angegebenen Beträge haben

folglich nur prognostizierenden Charakter. Bei Spielfilmen (einschließlich animierter Spielfilme) und High-End-Serien beispielsweise variiert der veranschlagte Betrag zwischen EUR 50.000 und EUR 100.000. Bei der Gewährung des Zusatzbeitrags wird der Niederländische Filmfonds die Größe und Komplexität der Produktion sowie das Ausmaß, in dem es sich um eine internationale Koproduktion handelt, berücksichtigen.

Der Hilfsfonds ist eine vorübergehende Maßnahme, die vom 1. März bis 1. Dezember 2020 gilt. Die Schaffung dieses Fonds ist Teil von Netflix' umfassenderen Anstrengungen, Film- und Fernsehschaffende weltweit zu unterstützen. Seit 2015 befindet sich die Hauptniederlassung von Netflix International B.V. in den Niederlanden (siehe IRIS 2015-4/21).

***Nederlands Filmfonds: Netflix en Nederlands Filmfonds richten een steunfonds op voor getroffen producties***

<https://www.filmfonds.nl/page/8647/netflix-en-nederlands-filmfonds-richten-een-steunfonds-op-voor>

*Niederländischer Filmfonds: Netflix und Niederländischer Filmfonds richten Hilfsfonds für betroffene Produktionen ein*

## [NL] Unterstützung für öffentlich-rechtliche Lokalsender in der Coronakrise

*Anne van der Sangen  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 7. April 2020 hat der niederländische Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Arie Slob, 11 Millionen EUR für die Unterstützung von lokalen Rundfunksendern und Lokalzeitungen während der Coronakrise bereitgestellt. Um zu verhindern, dass die gewohnten regionalen und lokalen Informationskanäle wegbrechen, sollen lokale Rundfunksender und Zeitungen mit EUR 4000 bis EUR 10 000 Euro aus einem Sonderfonds unterstützt werden. Die Höhe der Unterstützung hängt von der Auflage der Zeitungen und der Reichweite der Sender ab.

Lokale Medien sind häufig sehr stark von Werbeeinnahmen abhängig, die durch die Corona-Pandemie erheblich zurückgegangen sind. Für lokale Medien ist es sehr schwierig, solche Einnahmefälle zu kompensieren, da sie häufig nur über begrenzte Rücklagen verfügen. Der Beitrag aus dem Unterstützungsfonds wird daher helfen, die lokalen Medien während der Coronakrise über Wasser zu halten.

Für die Unterstützung hat sich die niederländische Regierung mit dem Verband der niederländischen Gemeinden (*Vereniging van Nederlandse Gemeenten*) zusammengeschlossen. Minister Slob erklärte, dass die Gemeinden in erster Linie für die lokalen Medien zuständig seien und daher ebenfalls einen Beitrag zur Unterstützung leisten sollten, zum Beispiel, indem sie Werbung kaufen.

Zwischen dem 11. und 19. April 2020 können lokale Rundfunksender und Zeitungen einen Antrag auf eine einmalige Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds für holländische Journalisten stellen (*Stimuleringsfonds voor de Journalistiek*).

Dies ist eine Unterstützung, die zusätzlich zu den allgemeinen Maßnahmen der holländischen Regierung zur Unterstützung der Unternehmen gewährt wird. Diese Hilfe können sowohl Medienverbände als auch einzelne Journalisten in Anspruch nehmen. Die Maßnahmen umfassen auch die Unterstützung freiberuflicher Journalisten und die Stundung verschiedener Steuern und Abgaben. Darüber hinaus stellt der regionale öffentlich-rechtliche Rundfunk (*Regionale Publieke Omroep*) weitere 2 Millionen Euro zur Verfügung, um den regionalen und lokalen Journalismus zu unterstützen.

***Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap, Extra ondersteuning voor getroffen lokale en regionale media omroepen, 7 april 2020***

<https://www.rijksoverheid.nl/regering/bewindspersonen/arie-slob/nieuws/2020/04/07/extra-ondersteuning-voor-getroffen-lokale-en-regionale-media>

*Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Zusätzliche Unterstützung für lokale und regionale Medien während der Coronakrise, 7. April 2020*

## RUMÄNIEN

### [RO] Mehr Geld aus Glücksspielen für den Nationalen Filmfonds

*Eugen Cojocariu  
Radio Romania International*

Am 20. April 2020 hat der rumänische Staatspräsident Klaus Johannis ein Gesetz über Änderungen der Finanzierung des nationalen Filmfonds verkündet. In Zukunft sollen 4% der Steuereinnahmen von Glücksspielunternehmen an den rumänischen Filmförderfonds fließen. Das Gesetz Nr. 50 von 2020 wurde im rumänischen Amtsblatt Nr. 340 vom 20. April 2020 veröffentlicht (siehe unter anderem IRIS 2014-2/32, IRIS 2014-7/32, IRIS 2016-2/23, IRIS 2016-10/23, IRIS 2017-2/27, IRIS 2018-2/29, IRIS 2018-10/23, IRIS 2019-2/22 und IRIS 2020-3/2).

Mit diesem Gesetz wird Artikel 13 Absatz 1 lit.e<sup>1)</sup> der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 zum Filmwesen geändert. Der Prozentsatz der Steuereinnahmen, die Glücksspielunternehmen jährlich an den Staat abführen müssen und der dem rumänischen Filmfonds zugute kommt, wird von 2% auf 4% erhöht. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes lauten wie folgt:

Vier Prozent der Abgaben, die Glücksspielunternehmer jährlich an den Staatshaushalt abführen müssen, gehen an den Filmfonds und sind für die Förderung und Unterstützung der rumänischen Filmindustrie bestimmt. Die Auszahlung des Betrags erfolgt durch die Nationale Agentur für die Steuerverwaltung, und zwar bis spätestens zum 31. Mai des laufenden Jahres für das vorangegangene Jahr. Der Betrag unterliegt nicht der Regelung nach Artikel 66 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 500/2002 über die öffentlichen Finanzen mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Innerhalb von zehn Tagen nach Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Gesetzes wird der Minister für Finanzen das Verfahren für die Durchführung der in der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 enthaltenen Bestimmungen mit nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen ausarbeiten.

#### ***Proiect de Lege pentru modificarea art.13 din Ordonanța Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia - forma pentru promulgare***

[http://cdep.ro/pls/proiecte/docs/2019/pr595\\_19.pdf](http://cdep.ro/pls/proiecte/docs/2019/pr595_19.pdf)

*Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 13 der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 zum Filmwesen - Form für die Verkündung*

## RUSSISCHE FÖDERATION

### [RU] Stellungnahme von Parlament und Oberstem Gerichtshof zu Falschinformationen während der Coronakrise

*Andrei Richter  
Comenius Universität (Bratislava)*

Am 31. März 2020 haben beide Kammern des russischen Parlaments Änderungen des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation beschlossen. Diese Änderungen wurden noch am selben Tag vom russischen Staatspräsidenten verkündet und sind am 1. April in Kraft getreten. Damit werden zwei neue Artikel in das Strafgesetzbuch eingeführt, die mit der Corona-Pandemie in Zusammenhang stehen: Artikel 207.1 "Wissentliche Verbreitung von Falschinformationen in der Öffentlichkeit über Umstände, die eine Gefahr für die Sicherheit der Bürger darstellen", und Artikel 207.2 "Wissentliche Verbreitung von sozial bedeutenden Falschinformationen in der Öffentlichkeit, die schwere Folgen nach sich ziehen". Die Verbreitung solcher Falschinformationen wird mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen russische Rubel (RUB) (etwa EUR 25 000 ) oder einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahre geahndet.

Im vergangenen Jahr war bereits der russische Kodex über Ordnungswidrigkeiten geändert worden. Damals waren Strafen für Medien und Online-Autoren eingeführt worden, die "sozial bedeutende Falschinformationen" verbreiten. Die Strafen betragen bis zu RUB 1 Million, wenn kein Schaden entstanden war, und RUB 1,5 Millionen, wenn sie Schaden angerichtet hatten (IRIS 2019-5:1/24).

Am 30. April 2020 hat das Präsidium des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation seinen Überblick über die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Infektion auf russischem Territorium veröffentlicht. Die Übersicht war im Frage-und-Antwort-Format veröffentlicht worden. Einige Fragen beziehen sich auf die Regulierung der Medien und der Information und befassen sich mit dem Problem, wie rechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Verbreitung von Desinformation über COVID-19 von russischen Gerichten behandelt werden sollten.

Der Oberste Gerichtshof stellte fest, dass Falschinformationen in der Öffentlichkeit in erster Linie "über die Massenmedien, Telekommunikationsnetze, Messenger-Dienste (Whats-App, Viber usw.) und über die elektronischen Messages von Mobilfunkdiensten an ihre Nutzer verbreitet werden (Frage 13).

Damit der Oberste Gerichtshof die Straftaten, wie sie in den neuen Artikeln des Strafgesetzbuchs aufgeführt sind, auch tatsächlich verfolgen kann, müssen sie zwangsläufig "unter dem Deckmantel wahrer Informationen" verbreitet worden sein. Die Kriterien für diese Einstufung sind die Form und das Mittel für die Darstellung der Falschinformationen, also die Bezugnahme auf verlässliche

Quellen, Verweis auf die Autorität von Personen der Öffentlichkeit, die Verwendung falscher Dokumente und von Fake-Videos oder Tonaufnahmen oder die Verwendung von Dokumenten oder Aufzeichnungen, die nichts mit den Ereignissen zu tun haben (Frage 12). Der Oberste Gerichtshof stellte klar, dass nur Personen, die absichtlich Falschinformationen verbreitet haben, die also wussten, dass die Information falsch war und die wollten, dass diese Falschinformation auch andere erreicht, nach dem neuen Gesetz strafrechtlich verfolgt werden können (Frage 12).

***О внесении изменений в Уголовный кодекс Российской Федерации и статьи 31 и 151 Уголовно-процессуального кодекса Российской Федерации.***

<http://www.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc&base=LAW&n=349082&fld=134&dst=100008,0&rnd=0.7926891428947068#014248363196562475>

*Bundesgesetz vom 1. April 2020 N 100-FZ "über Änderungen des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation und der Artikel 31 und 151 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation"*

***Обзор по отдельным вопросам судебной практики, связанным с применением законодательства и мер по противодействию распространению на территории Российской Федерации новой коронавирусной инфекции (COVID-19).***

<http://www.supcourt.ru/files/28881/>

*Präsidium des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation "Überprüfung ausgewählter Fragen der Gerichtspraxis im Zusammenhang mit der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der neuen Coronavirus-Infektion COVID-19 auf dem Territorium der Russischen Föderation"*

Eine Publikation  
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle